Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 146 (1978)

Heft: 44

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KIRCHE

Schweizerische Kirchenzeitung

44/1978 146. Jahr 2. November

«Dienst am gleichen Menschen und an der gleichen Gesellschaft» Zur eidgenössischen Trennungsinitiative ein Beitrag von
Rolf Weibel 637

Kirche und Staat — Postulate und Zukunftsperspektiven Postulate an den Staat und Postulate an die Kirche zur Verbesserung ihres Verhältnisses. Ein Beitrag von
Oskar Stoffel 638

Der Schneider von Krakau
Eine Glosse zur Papstwahl von
Franz Furger 641

Zur Neuregelung der «missio canonica» für Laien Ein Kommentar von
Anton Hopp 641

Welche Bibel kaufen?
Kriterien, nach denen Bibelausgaben zu beurteilen sind, und Ausgaben, aus denen ein katholischer Bibelkäufer heute auszuwählen hat. Ein Beitrag von
Anton Steiner 642

Muss wirklich Strafe sein?
Ein Tagungsbericht von
Walter Ludin 646

Hinweise 648

Amtlicher Teil 649

Frauenklöster in der Schweiz
St. Josefsheim, Dietikon (ZH) [Unbeschuhte Karmelitinnen]

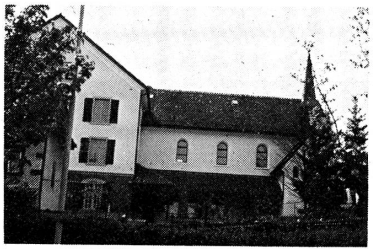

«Dienst am gleichen Menschen und an der gleichen Gesellschaft»

In seiner Botschaft über die Volksinitiative «betreffend die vollständige Trennung von Staat und Kirche»[1] beantragt der Bundesrat den Eidgenössischen Räten, die Initiative Volk und Ständen mit der Empfehlung auf Verwerfung und ohne Gegenentwurf zur Abstimmung zu unterbreiten. Diese Ablehnung begründet der Bundesrat unter dem Titel «Bundesstaatliche Kompetenzverteilung» mit zwei grundlegenden Aussagen. Zum einen «verstösst das kantonale Staatskirchenrecht weder gegen den Grundsatz der *Rechtsgleichheit* noch gegen die *Glaubens- und Gewissensfreiheit*». Zum andern «schlägt die mit der Initiative angestrebte Kompetenzverschiebung eine tiefe *Bresche in unseren föderalistischen Staatsaufbau* und läuft damit dem gemeinsamen Bemühen von Bund und Kantonen, diese als Gliedstaaten im Rahmen einer Aufgabenneuverteilung aufzuwerten, direkt zuwider».

Obwohl die Ablehnung einer weiteren Begründung nicht bedürfe, erschien es dem Bundesrat als angezeigt, in seiner Botschaft noch auf gewisse Einzelaspekte einzugehen. Gerade diese Einzelaspekte müssten nun aber die Kirchen über den unmittelbaren Anlass hinaus interessieren. Zum einen geht es dabei um die Bedeutung der Kirche für Staat und Gesellschaft und zum andern um die Frage, ob die Initiative nicht nur Herausforderung bleibt, sondern auch Chance wird.

In den Vernehmlassungen haben die Gegner der Initiative mit Nachdruck auf den Dienst hingewiesen, den die Kirche für Staat und Gesellschaft leistet. Die Botschaft fasst so zusammen: Einerseits unterhalten oder unterstützen die anerkannten Kirchen zahlreiche soziale und karitative Werke. «Ihre Dienste stehen jedermann offen und reichen vom Kindergarten über Jugend-, Familien- und Verbandsarbeit, über die vielen Formen der Erwachsenenbildung bis hin zur Familienberatung, Telefonseelsorge und Betreuung der Betagten, Kranken, Behinderten, Armen, Selbstmordgefährdeten sowie gesellschaftlicher Randgruppen.» Anderseits vermitteln die Kirchen aus dem Geist des Evangeliums Grundwerte, die für das Zusammenleben im Staat unentbehrlich sind: die Achtung vor der Freiheit und der Würde der menschlichen Person, Liebe, Wahrheit, Friede, Gerechtigkeit und Solidarität. «Durch Erhaltung und Vermittlung solcher Grundwerte tragen die Kirchen eine hohe Verantwortung für Staat und Gesellschaft. Die Grundwerte stehen nicht zur freien Disposition. Sie sind Ausdruck einer humanen Lebensordnung und tragen wesentlich dazu bei, dass Recht und individuelle Ethik in Übereinstimmung gebracht werden und dass der Bürger das Recht nicht nur befolgt, sondern es innerlich bejahen kann.»

Die Gegner der Intitiative betrachten diese aber nicht nur als Herausforderung, sondern auch als Chance, als Anstoss zur Neubesinnung. Das kantonale Staatskirchenrecht lässt nämlich, wie die Botschaft fest-

hält, «Raum genug für eine organische Weiterentwicklung im Sinne einer beidseitigen Suche nach einem neuen Selbstverständnis und nach neuen Formen der Zusammenarbeit». Konkrete Vorschläge werden keine gemacht, weil sich solche aus dem Gespräch zwischen den Kantonen und den Kirchen ergeben müssen, hingegen wird gesagt, in welchem Geist sie dieses Gespräch zu führen haben: «Im steten Bewusstsein, dass sie sich im Dienst am gleichen Menschen und an der gleichen Gesellschaft begegnen.»

Dass auf kirchlicher Seite die Bereitschaft für neue Formen der Zusammenarbeit auch dann vorhanden ist, wenn es um ernsthafte Änderungen der geltenden Kirchengesetzgebung geht, belegt beispielsweise die Vernehmlassung der Römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich zur Motion Jauch, die eine Überprüfung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Sinne der Entflechtung verlangt[2]. Dass sie gerade auch im Bereich der staatlichen Leistungen an die Kirchen Änderungen vorschlägt, begründet die Zentralkommission so: «Wenn der Begriff ‹Entflechtung› überhaupt einen Sinn haben soll, dann sicher dort, wo Kirche und Staat am direktesten verflochten sind, und das ist bei den staatlichen Zahlungen. All unsere Beteuerungen vor der Abstimmung über die Trennungsinitiative[3], das Verhältnis von Kirche und Staat weiterzuentwickeln, werden unglaubwürdig, wenn die Zentralkommission von sich aus vorschlägt, in diesem Punkt nichts zu ändern.»

Wenn die eidgenössische Trennungsinitiative ähnlich wie die Zürcherische tatsächlich Anstoss zur Neubesinnung wird, dann ist sie vielleicht doch nicht überflüssig; denn sie hat tatsächlich «etwas Gutes zuwege gebracht, wenn sie Anlass gibt, uns darauf zu besinnen, in welchen Teilbereichen die Beziehungen zwischen Staat und Kirche, aber auch die Abgrenzung ihrer Aufgabenbereiche neu zu überdenken sind»[4].

Rolf Weibel

[1] Datiert vom 6. September 1978, veröffentlicht am 22. September 1978 und zu beziehen bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern.

[2] Der Wortlaut der Vernehmlassung ist zu beziehen bei der Römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich, Gartenstrasse 36, 8002 Zürich.

[3] Diese kantonalzürcherische Volksinitiative für die Trennung von Staat und Kirche wurde am 4. Dezember 1977 mit 227 808 bzw. 73% Nein-Stimmen gegen 82 560 bzw. 27% Ja-Stimmen klar verworfen.

[4] So Hans Wili in seinem Kommentar im Vaterland vom 23. September 1978.

Theologie

Kirche und Staat – Postulate und Zukunftsperspektiven

Das theoretische Grundprinzip «Freie Kirche im freien Staat» bildet das Koordinatensystem der neuen kirchlichen Lehre. Diese Maxime ist nun auf ihre staatskirchenrechtliche Relevanz in der Ortskirche Basel[1] zu prüfen. Zugleich wird damit eine grundsätzliche Bewertung der eidgenössischen Trennungs-Initiative gegeben.

Auch wenn in der Vernehmlassung der Schweizerischen Bischofskonferenz zur «Volksinitiative auf vollständige Trennung von Staat und Kirche»[2] die geltende staatskirchliche Rechtsordnung durchaus positiv gewürdigt wird, übersehen die Bischöfe dennoch nicht das beidseitige Spannungsverhältnis. Im Sinne des Konzils ist das System der freien Kirche im freien Staat weiterzuführen. Zu gestalten ist «ein Verhältnis selbständiger Partner, deren Autonomie nur dadurch eingeschränkt ist, dass sie der Autonomie des anderen Rechnung tragen»[3].

1. Postulate an den Staat

Theoretisch und allgemein formuliert bedeutet das für den Staat die konsequente Anerkennung der Religionsfreiheit und den Verzicht auf die staatliche Kirchenhoheit.

a) Anerkennung der Religionsfreiheit

Der Religionsfreiheit widersprechen auf Bundesebene die Ausnahmeartikel und die kirchenpolitischen Normen, sofern sie die freie Selbstentfaltung der Kirche beeinträchtigen. Mit der Aufhebung des Jesuiten- und Klosterverbotes durch die Volksabstimmung von 1973 ist ein erster Schritt getan worden. Zu streichen bleibt beispielsweise Art. 75 BV, wonach nur Schweizerbürger weltlichen Standes Einsitz in den Nationalrat nehmen dürfen, und Art. 50, III BV, der ursprünglich als kulturkampfbedingtes Sonderrecht die altkatholische Bewegung förderte, jedoch in keiner Weise den konfessionellen Frieden zu schützen vermag.

Auf Kantonsebene wäre ebenfalls das Staatskirchenrecht auf die volle Gewährleistung der Religionsfreiheit hin zu überprüfen und eventuell zu korrigieren. Um die von der Trennungs-Initiative behauptete Rechtsungleichheit zu beseitigen, wären nicht nur die grossen Volkskirchen, sondern auch die konfessionellen Minderheiten, wie die Freikirchen, sofern sie es wünschen, entsprechend ihrer gesellschaftlichen Bedeutung rechtlich gleichzustellen. In der kantonalen Ordnung sollte, wie bereits in einigen Kantonen der Fall (Appenzell-Aussserrhoden, Schaffhausen, Obwalden, Nidwalden, Wallis), der öffentlich-rechtliche Status für weitere Religionsgemeinschaften als Möglichkeit vorgesehen werden[4].

b) Verzicht auf die Kirchenhoheit

Ausser der Festigung der Religionsfreiheit fordert die Autonomie der Kirche einen zunehmend fortschreitenden Abbau der staatlichen Kirchenhoheit. Das «umfängliche Kontrollinstrumentarium wie im 19. Jahrhundert gegen wirkliche oder vermeintliche Gefahren»[5] ist nicht mehr einsichtig. Die Kirche beansprucht keine Suprematie über den Staat mehr. Einer Korrektur bedürfen deshalb jene Artikel der BV, die wenigstens der Intention nach die Staatsomnipotenz markieren, selbst wenn in der Praxis keine grosse Wirkung von ih-

[1] Siehe auch unseren ersten Beitrag «Kirche und Staat am Beispiel der Ortskirche Basel», in: SKZ 146 (1978) Nr. 43, S. 624–628.

[2] Wortlaut der Vernehmlassung in: SKZ 145 (1977) 664–667; vgl. auch U. J. Cavelti, Freie Kirche im freien Staat, Ebd. 657–660.

[3] H. Maier, Kirche — Staat — Gesellschaft, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, hrsg. von J. Krautscheidt – H. Marré, Bd. 1, Essen 1967, 35.

[4] Synode 72, BS, Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften, 18.

[5] J. Bruhin, Die beiden Vatikanischen Konzile und das Staatskirchenrecht der Schweizerischen Bundesverfassung, Freiburg 1975, 360.

nen ausgegangen ist[6]. Im Gegenteil, «die Verfassung sollte klar zum Ausdruck bringen, dass die Kirchen, wie andere Gruppen der pluralistischen Gesellschaft, vor willkürlichen Staatseingriffen geschützt sind»[7].

Auf kantonaler Ebene sind je nach Verwirklichung staatlicher Kirchenhoheit unterschiedliche Korrekturen anzumelden. Die in den letzten drei Jahrzehnten durchgeführte Gesetzesrevision, die bestrebt war, den Bekenntnissen grösseren Freiheitsraum zu gewähren, ist beharrlich fortzusetzen[8]. Dabei könnte für die Zukunft die sogenannte «hinkende Trennung» von Basel-Stadt richtungweisend werden, wo der Staat bei öffentlich-rechtlicher Anerkennung der Kantonalkirchen auf jegliche Form staatlicher Kirchenhoheit verzichtet und sich nur noch das Aufsichtsrecht über die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der konfessionellen Organisation und Verwaltung vorbehält[9].

In diesem Zusammenhang kann nur beispielhaft auf ein paar Postulate hingewiesen werden, die, weil sie teilweise durch Konkordat verbriefte Rechte beinhalten, nicht leicht zu erfüllen sind.

Der Bistumsartikel (50, IV BV) ist unter dem Gesichtspunkt der Religionsfreiheit zu streichen. Die Kirche soll sich ohne staatliches Placet eine eigene Organisation geben dürfen. Der berechtigte Anspruch des Bundes, dass kein schweizerisches Territorium einer ausländischen Diözese angehören soll, ist durch das Konzil erfüllt worden: Für die Bistumseinteilung wird ausdrücklich Rücksichtnahme auf die staatlichen Grenzen verlangt[10]. Unbestritten bleibt jedoch das Mitspracherecht bei jenen Kantonen, die die katholische Kirche öffentlich-rechtlich anerkennen. Nach Ansicht der Schweizer Bischöfe sollten bei der Zuteilung ihrer Hoheitsgebiete die Kantone auf dem Konkordatsweg direkt mit dem Apostolischen Stuhl verhandeln können und nicht wie bisher mittels der Bundesbehörden[11]. Überdies wäre zusammen mit der gesamten Schweizer Kirche die Empfehlung der Synode 72 einzulösen und entsprechend den konziliaren Prinzipien gesamtschweizerisch eine neue Bistumseinteilung vorzunehmen[12].

Das Bischofswahlrecht wird vom Konzil als ein «wesentliches, eigenständiges und an sich ausschliessliches Recht der zuständigen kirchlichen Obrigkeiten» umschrieben. Deshalb werden künftig den Staatsregierungen keine Wahlrechte mehr eingeräumt. Wo die staatliche Gewalt zurzeit noch solche Rechte und Privilegien durch Konkordat oder Gewohnheit besitzt, soll sie nach Rücksprache mit dem Apostolischen Stuhl freiwillig darauf verzichten[13]. Die Diözesankonferenz als politische Instanz, die in keiner Weise das Gottesvolk vertritt, hätte vom fragwürdigen Recht Abstand zu nehmen. Ebenso wäre das Wahlrecht der vom Staat ernannten Domherren an repräsentativere Institutionen zu übertragen. Im Sinne einer berechtigten Demokratisierung kirchlicher Strukturen ist jedoch nach Meinung der Synode 72 an einer «rechtlich festgelegten Mitwirkung ortskirchlicher Gremien» festzuhalten[14]. Ähnliches ist auch von den anderen vom Staate bestellbaren kirchlichen Ämtern zu postulieren.

«Die bestehenden Pfarrwahlrechte sind als Form der Teilnahme des Kirchenvolkes an der Bestellung kirchlicher Amtsträger zu wahren». Die rechtlichen Ungleichheiten in den einzelnen Kantonen sind jedoch zu beheben. «Wo die Einführung einer festen Wahlordnung noch nicht möglich ist, sind die Gemeinden» – wie bereits üblich – zumindest «zu Konsultationen über die Wahlvorschläge des Bischofs einzuladen»[15].

Der im Konkordat von 1828 vereinbarte Treueid des neugewählten Bischofs in die Hände der Diözesankonferenz ist durch den Zusatzvertrag vom 2. Mai 1978 neu formuliert worden[16]; doch bleibt er problematisch und sollte fallen gelassen werden. Die Bischöfe leihen – so das Konzil – im Rahmen ihres Amtes «den staatlichen Obrigkeiten ihre tatkräftige Unterstützung und leiten zum Gehorsam gegenüber den gerechten Gesetzen und zur Ehrfurcht gegenüber den rechtmässig bestellten Gewalten an». Sie erfreuen sich aber der «vollen und uneingeschränkten Freiheit und Unabhängigkeit von jeglicher weltlichen Macht»[17]. Der Bischof untersteht nur als Bürger den weltlichen Gesetzen. Als Amtsinhaber ist er allein den kirchlichen Autoritäten verantwortlich. Kirchliche Ämter sind keine Staatsämter.

Schliesslich wäre die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde nach ekklesiologischen Kriterien zu regeln[18]. Die kantonale Gesetzgebung müsste auf innerkirchliches Recht verweisen. Konkret fordert die Synode 72 «die Gläubigen auf, sich für die kirchlichen Stimm- und Wahlrechte der Ausländer einzusetzen, sofern jene Rechte noch nicht eingeräumt worden sind»[19].

2. Postulate an die Kirche

Diese Wunschliste an den Staat, die man noch erweitern könnte, muss ergänzt werden durch die Postulate an die Kirche. Diese gehen in zweifacher Richtung: Anerkennung der staatlichen Autonomie und Überprüfung der staatlichen Privilegierung.

a) Staatliche Autonomie

Mit der Anerkennung der berechtigten Autonomie und Eigengesetzlichkeit des Staates muss die Kirche auf jedwelche politischen Machtansprüche verzichten und sich auch keinerlei Juristiktionsgewalt im staatlichen Bereich zumessen. «Der Einfluss der Kirche auf den politischen Raum... erfolgt nicht auf den Staat, sondern im Staat, in dem die Kirche die Chancen der pluralistischen Gesellschaft zur Erfüllung ihres Auftrages wahrnimmt»[20].

Der Staat entwickelt sich nach eigener Gesetzlichkeit. Die soziale Freiheit ist das Gestaltungsprinzip zwischenmenschlicher Beziehungen. Die Kirche muss die «bürgerliche Rechtsordnung einschliesslich der Existenz gesellschaftlicher Einrichtungen wie Ehescheidung und Zivilehe, religionslose Schule und konfessionell neutrale Parteien und Gewerkschaften» akzeptieren[21].

[6] Als Beispiele seien erwähnt: Art. 49, II u. IV ist unter den heutigen Verhältnissen bedeutungslos, 49 V veraltet. In Art. 50 sollte die Erwähnung v. Eingriffen kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates als überflüssig wegfallen. Für rechtsstaatliche Verstösse der Kirchen genügen die allgemeinen Normen und Gesetze, so dass spezielle Sicherungen nicht mehr notwendig sind.

[7] J. Bruhin aaO. 321.

[8] Rund die Hälfte der Kantone hat in den letzten Dezennien das Staatskirchenrecht revidiert. Kein einziger Kanton hat eine grundlegende Veränderung des Staat-Kirche-Verhältnisses vorgenommen; vgl. U. J. Cavelti aaO.

[9] E. Isele, Sind Staat und Kirche zu trennen?, in: Kirche und Staat im Wandel, Bern 1975, 14; J. G. Fuchs, Kirche und Staat in demokratischer Verbindung aaO. 36.

[10] Vatikanum II, Christus Dominus Nr. 23. Das Fürstentum Liechtenstein, das zur Diözese Chur gehört, ist eine einmalige Ausnahme, die durch die engen staatlichen Beziehungen beider Länder gerechtfertigt ist.

[11] J. Bruhin aaO. 248.

[12] Vatikanum II, Christus Dominus Nr. 22–24; Synode 72, BS, aaO. 12. Zurzeit sondiert eine gesamtschweizerische Kommission das Problem der Bistumseinteilung.

[13] Vatikanum II, Christus Dominus Nr. 20.

[14] Synode 72, BS, aaO. 22.

[15] Ebd. 21.

[16] Ähnliches gilt auch vom Treueid des Pfarrers. – Der Wortlaut des bischöflichen Eides ist wie folgt neu festgelegt: «Devant les représentants des cantons dont se compose le Diocèse de Bâle, je promets, comme il convient à un évêque, fidélité à la Confédération suisse et aux dits cantons. Je m'engage à faire tout ce qui est en mon pouvoir pour favoriser dans mon Diocèse la bonne entente entre l'Église Catholique Romaine et l'État ainsi que la paix religieuse et le bien-être du peuple suisse.»

[17] Vatikanum II, Christus Dominus Nr. 19.

[18] Kirchgemeindemitglied wird man auf Grund der Konfessionszugehörigkeit, des Wohnsitzes und teilweise noch des Bürgerrechtes.

[19] Synode 72, BS, aaO. 20, 11.

[20] J. Bruhin aaO. 320.

[21] H. Maier aaO. 36.

Die Säkularisationsbestimmungen der BV über Ehe und Zivilstand, geistliche Gerichtsbarkeit, Begräbniswesen und Schule sind ein legitimer Teil der staatlichen Ordnung. Die Freiheit der Kirche ist in keiner Weise verletzt, solange der Staat ein kirchliches Eherecht, die konfessionelle Schule und das christliche Begräbnis nicht verbietet. Mit diesem Eingeständnis der Kirche könnte endlich die riesige Diskrepanz zwischen theoretischem Anspruch und gelebter Praxis behoben werden[22].

b) Staatliche Privilegierung

Die Kirche darf sich nicht in die staatliche Autonomie einmischen und muss ihrerseits Unabhängigkeit vom Staate anstreben. Die aus dem System der staatlichen Kirchenhoheit folgende Konsequenz der Bevorzugung und Bevormundung ist zu überprüfen.

Auch wenn das Konzil gewisse Bedenken gegen die Privilegierung anmeldet, heisst das noch nicht, dass die Kirche zum vornherein den öffentlich-rechtlichen Status aufzugeben hätte. Dieser kann von der gesellschaftsprägenden Bedeutung der Kirche und ihres Dienstes am Menschen durchaus gerechtfertigt sein. Sowohl die Synode 72 wie auch die Bischofskonferenz bewerten die öffentliche Rechtsstellung nicht als Hindernis, sondern vielmehr als gute Hilfe in der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben[23]. Das Begehren der Initiative, die Kirchen ins Privatrecht zu versetzen, wird zu Recht abgewiesen.

Dennoch bleibt die Trennungs-Initiative eine berechtigte und heilsame Herausforderung, unbeantwortete Fragen und ungelöste Probleme neu zu überdenken. Als Beispiel sei das kirchliche Besteuerungsrecht, sicher das bedeutungsvollste Privileg, herausgegriffen. Zweifellos sind die Kirchenglieder verpflichtet, ihren Beitrag zur Finanzierung kirchlicher Dienste und Aufgaben zu leisten. In allen Kantonen der Ortskirche Basel vollzieht sich diese Beitragspflicht durch die staatliche Erhebung von Kirchensteuern. Sie vermag «den Erfordernissen kirchlicher Solidarität und der Verhältnismässigkeit der Lastenverteilung zu entsprechen» und gewährleistet «die Freiheit und Unabhängigkeit vorab der in kirchlichem Dienst Stehenden von bestimmten Personengruppen und Geldgebern»[24]. Gegenüber den mit staatlichem Verwaltungszwang eingezogenen Steuern scheinen die freiwilligen, moralisch jedoch verpflichtenden Beiträge dem Geist des Evangeliums besser zu genügen.

Gewiss geschieht im bestehenden System kein Gewissenszwang, denn jeder kann sich durch Kirchenaustritt der Steuerpflicht entziehen. Ist aber diese Alternative theologisch und pastoral verantwortbar? Reformierterseits zeigt sich eine ungerechte Härte darin, dass die Mitglieder der Freikirchen, weil in den Statistiken als reformiert eingetragen, in den reformierten Kirchgemeinden Steuern zahlen und selbstverständlich ihre eigenen Kirchen mit freiwilligen Beiträgen erhalten müssen. Angehörige der Freikirchen sollten von der Steuerpflicht der Landeskirche ausgenommen werden, ohne den Austritt aus der Kirche erklären zu müssen. Die Steuergerechtigkeit fordert überdies, zu überprüfen, «inwieweit der besonderen Situation der Gastarbeiter in der Bemessung der Steuer Rechnung getragen werden kann»[25].

Auf eine einseitige Privilegierung, die im Widerspruch zur Glaubens- und Gewissensfreiheit steht, hätte die Kirche zu verzichten: auf das nach Art. 49, VI statthafte kantonale Kultusbudget. Die finanziellen Beiträge aus den allgemeinen Staatsmitteln mit der Rücksicht auf die sozialen und kulturellen Leistungen der Kirche zu rechtfertigen, scheint fragwürdig und wird zu Recht kritisiert[26]. Die Staatsleistungen auf Grund alter patronatsrechtlicher Verpflichtungen und der Säkularisation von Kirchenvermögen müssten unter fairen Bedingungen abgelöst werden.

Umstritten ist ferner die Besteuerung der juristischen Personen[27]. Von der Religionsfreiheit her kann sie kaum grundsätzlich verboten werden; denn «die soziale Verpflichtung des Kapitals im Gesamt der Gesellschaft darf... auch gegenüber den Bekenntnissen zum Ausdruck kommen»[28]. Grundsätzlich muss jedoch für die Zukunft die Selbstfinanzierung der Kirche durch ihre Mitglieder angestrebt werden[29].

Ferner ist bei der Verwendung der Kirchensteuer der Kirche uneingeschränkte Autonomie zuzugestehen. Alle einschränkenden Vorschriften im kantonalen Staatskirchenrecht sind aufzuheben. Mit der notwendigen Transparenz einer demokratischen Rechnungsablage ist eine sachgerechte Verteilung der Steuergelder zu gewährleisten. Der Aufwand für Kirchenbau und Unterhalt beispielsweise hat «in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Mitteln für den unmittelbaren pastoralen Einsatz» zu stehen. Für die Ausländerseelsorge sind hinreichende finanzielle Mittel bereitzustellen[30].

Schliesslich wäre in Zukunft vermehrt Gewicht zu legen auf einen kirchlichen Finanzausgleich, und zwar nicht nur innerhalb der Kirchgemeinden einer Landeskirche, sondern über die Kantons- und Diözesangrenzen hinaus. Das Bemühen der aus Vertretern der Landeskirchen bestehenden römisch-katholischen Zentralkonferenz um «eine Finanzierung gesamtschweizerischer kirchlicher Aufgaben aus Steuergeldern» verdient volle Unterstützung. Aus diesem Grunde muss die Vereinheitlichung der verschiedenen Steuersysteme angestrebt werden. Das Gerechtigkeitsempfinden erheischt die «Angleichung der kirchlichen Besoldungsansätze» in den Diözesen und in der Schweizerkirche[31].

Bei der Beurteilung und Evaluation staatlicher Sonderrechte muss sich die Kirche stets bewusst bleiben, dass jede Privilegierung unweigerlich gewisse Abhängigkeiten schafft. Mit den Leistungen an die Kirche übernimmt der Staat eine gewisse Verantwortung. Die staatlichen Kontrollrechte bergen Gefahren, gegen die die Kirche sich vorsehen muss. Als oberstes Entscheidungskriterium hat das glaubwürdige Zeugnis der Kirche zu gelten.

Zusammenfassend darf festgehalten werden: «Kirche und Staat werden immer wieder in gemeinsamer kritischer Reflexion unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten von Zeit und Ort das richtige Mass ihrer gegenseitigen Zusammenarbeit suchen müssen. A priori lassen sich theologisch oder juristisch keine konkreten Verhaltensnormen festlegen. Weder die öffentlich-rechtliche Anerkennung, noch bestimmte Formen staatlicher Finanzierung, noch irgendwelche andere institutionelle Bindungen können ohne Überschreitung der theologischen Kompetenzen als unverzichtbare theologische Postulate vorgetragen werden. Möglich ist dies nur für den allgemeinen Grundsatz der Zusammenarbeit von Kirche und Staat und die in den Menschenrechtskonventionen enthaltenen Grundsätze»[32].

3. Zukunftsperspektiven

Die Realisierung der erwähnten Postulate wäre eine vorläufige Antwort auf die Herausforderung der Trennungs-Initiative, die in der vorgebrachten Form unbrauchbar ist. Nach dem kompetenten Urteil von

[22] Die Kirche beansprucht beispielsweise de iure immer noch die alleinige und ausschliessliche Zuständigkeit über die christliche Ehe (c. 1016 CIC), obwohl der Staat de facto ein volles Eherecht für alle Bürger aufgestellt hat.

[23] Synode 72, BS, aaO. 18; SKZ 145 (1977) 665.

[24] Synode 72, BS, aaO. 8 f.

[25] Ebd. 19.

[26] Ebd. 9.

[27] Von den 25 Schweizerkantonen kennen 18 die Kirchensteuerpflicht der juristischen Personen. Erneut bestätigt durch den Bundesgerichtsentscheid vom 6. Oktober 1976.

[28] Synode 72, BS, aaO. 9.

[29] Stellungnahme der Bischofskonferenz, in: SKZ 145 (1977) 666.

[30] Synode 72, BS, aaO. 9.

[31] Ebd. 19 f., 9. f.

[32] J. Bruhin aaO. 408.

Prof. J. G. Fuchs ist sie historisch unrichtig, juristisch fragwürdig, sozial nachteilig, kirchlich unzweckmässig, ökumenisch einengend und sachlich unnötig[33].

Die Erfüllung der dargelegten Postulate ist nicht ein revolutionärer Ausbruch aus der Geschichte, wie ihn die Initiative fordert, sondern eine logische Fortentwicklung eines geschichtlichen Prozesses, dessen Schlusspunkt wahrscheinlich die Trennung sein wird, Trennung im Sinne einer «Entstaatlichung der Kirche» und einer «Entkirchlichung des Staates»[34], nicht aber im Sinne eines beziehungslosen Nebeneinander oder gar eines feindlichen Gegeneinander.

Mit gebotener Vorsicht könnte man als Zukunftsperspektive, die sich aus der historischen Entwicklung ergibt, die Trennung im erwähnten Sinne als das System der Zukunft andeuten. Nach W. Kahl muss nämlich ein universalgeschichtliches Entwicklungsprinzip angenommen werden, an dessen Beginn die Einheit und an dessen Ende die Trennung steht. Das schweizerische Staatskirchenrecht würde nach Meinung von Prof. Isele in der Halbzeit, das heisst nicht mehr in der Einheit und noch nicht in der Trennung stehen[35].

Bei den eingeleiteten Trennungsbestrebungen ist der schweizerischen Eigenart Rechnung zu tragen. Entgegen der Forderung des Volksbegehrens sollte die Kompetenzausmarchung zwischen Bund und Kantonen in der bisher bewährten Form beibehalten werden. Der Bund hat die volle Religionsfreiheit zu garantieren, die Kantone haben das System der freien Kirche im freien Staat zu entfalten. Dabei bleibt es Sache der Kantone, zu entscheiden, ob die Konfessionen den öffentlichen Status beibehalten oder ob sie ins Privatrecht versetzt werden. Dieser Vorgang, der in Genf und Neuenburg bereits verwirklicht ist, kann in einzelnen Ständen zumindest in ferner Zukunft wohl kaum ausgeschlossen werden. Bei dem fortschreitenden Entflechtungsprozess darf die Kirche von der Trennung nicht überrascht werden. Einheit mit dem Staat soll und darf sie nicht erhoffen, und Trennung soll sie nötigenfalls nicht scheuen. Vielmehr hat die Kirche ihre Stellung im Staat neu zu reflektieren und Lösungen anzustreben, die ihrem Selbstverständnis angemessen sind. So kann die Ortskirche Basel ihr Leitwort zum 150. Jubiläumsjahr: «im Dienste des Heiles» zu stehen, auch in Zukunft wahr machen.

Oskar Stoffel

[33] J. G. Fuchs, Kirche und Staat in demokratischer Verbindung, aaO. 55.

[34] E. Isele, Sind Staat und Kirche zu trennen?, aaO. 23.

[35] Ebd. 13.

Die Glosse

Der Schneider von Krakau

Am Fuss des Wawel, des Kathedralhügels der Stadt Krakau bleibt zwischen dessen zerklüfteten Felsen und der ruhig vorbeifliessenden Weichsel ein schmaler Uferstreifen, der zu einer hübschen Promenade ausgestaltet ist. Der Fremde, der dort spaziert und noch knapp die altehrwürdige Kathedrale, in deren Gruft die Könige Polens begraben liegen, zu sehen vermag, sieht sich plötzlich vor einer überlebensgrossen Stahlplastik, die offensichtlich einen Drachen oder Lindwurm darstellt. Noch überrascht von diesem Kontrast zur im übrigen so ganz mittelalterlichen Szenerie wird er bald noch mehr staunen, schiesst doch plötzlich eine meterlange Stichflamme aus dem Maul des stählernen Ungeheures — ein Schauspiel, das sich alle paar Minuten wiederholt und nach der Frage ruft, was es denn mit dieser monumentalen Spielerei wohl auf sich habe.

Die entsprechende Legende wird einem denn auch bald bereitwillig erzählt: In grauer Vorzeit habe nämlich tatsächlich in dem Wawelfelsen ein grässlicher, feuerspeiender Drache gehaust und den Menschen von Stadt und Umgebung schreckliches Leid zugefügt. Ritter und Recken von nah und fern hätten zwar dem Klagen des Volkes ein offenes Ohr geliehen und versucht, zum Schutz der Menschen wie für ihren Ruhm den Drachen zu überwältigen. Immer aber seien sie, noch bevor es zum Kampf gekommen sei, im Feueratem des Ungeheuers elend zugrunde gegangen. Für die geplagte Bevölkerung hätte es so kaum mehr Hoffnung gegeben.

Eines Tages aber habe sich dann ein Schneider, ein gewöhnlicher Mann aus dem Volk gemeldet und anheischig gemacht, den Drachen zu überwältigen. Obwohl niemand glaubte, dieser einfache Mann würde der Retter in der Not sein, habe man ihn doch gewähren lassen und ihm, was er verlangte, zur Verfügung gestellt: ein junges Schaf, Harz und Pech. Darauf habe der Schneider das Schaf geschlachtet, sein Fell aber sorgfältig mit Pech und Harz ausgestopft und anschliessend das Ganze so kunstvoll zugenäht, dass das Tier wieder fast wie lebendig aussah. Still und heimlich habe er es darauf nachts vor die Höhle des Drachen gestellt, und als dieser morgens aus seinen Klüften herauskam, habe er sich gierig auf die unerhoffte Beute gestürzt und sie verschlungen. Nur statt dass sie ihm wie üblich mundete, entzündete sich das ganze Machwerk des Schneiders am feurigen Atem, woran das Ungeheuer zugrunde ging. So habe der kluge und mutige Mann das Volk von Not und Bosheit befreit, er, von dem es keiner erwartete, sei so zum Retter von Stadt und Umgebung geworden.

Spontan fiel mir diese Legende ein, als sich am 16. Oktober die so unerwartete Nachricht von der Wahl des Krakauer Bischofs zum Papst verbreitete. Der Arbeitersohn, der Mann aus dem einfachen Volk, der sich als Professor wie als Erzbischof durch seinen klugen Mut in seiner engeren Heimat zwar schon lang einen Namen gemacht hatte, an den aber niemand als «papabile» dachte, stand plötzlich auf der Loggia von St. Peter, als Hirt der Kirche, die zu führen und vom Bösen zu bewahren und zu befreien nun seine Aufgabe sein würde. Die eindrückliche stählerne Plastik mit ihrem Flammenspiel am Fuss seiner bisherigen Kathedrale bedeutet mir jetzt mehr als eine blosse Erinnerung an den mutig klugen Krakauer Schneider. Sie wird zum Wunsch und Motto für ein ganzes Pontifikat.

Franz Furger

Kirche Schweiz

Zur Neuregelung der «missio canonica» für Laien

Schon seit längerer Zeit hat sich eine Neuregelung der «missio canonica» [1] aufgedrängt. Für manche besass diese missio ein halb «mythisches» Wesen; es wurde auch versucht, alle möglichen Dienste in der Kirche mit einer missio zu krönen.

«missio canonica»

Für eine Neuregelung musste von der Frage ausgegangen werden, *was «missio canonica» bedeute und für welche Aufgaben sie nötig sei.*

Vom Kirchenrecht her ist die «missio canonica» erfordert für verkündigende Aufgaben; so braucht zum Beispiel ein Theologieprofessor eine spezielle, von Rom zu erteilende missio. Das Zweite Vatikanische Konzil spricht in verschiedenen Texten von der «missio canonica», freilich ohne den Begriff genauer zu fassen. Nach diesen Texten bedarf der Bischof und der Priester zur Ausübung seines Amtes der

[1] Siehe Amtlicher Teil S. 649.

«missio canonica». Bei den Laien ist im Zusammenhang mit den Katechisten in den Missionsländern von der «missio canonica» die Rede.

Aus diesen Texten lassen sich drei Folgerungen ziehen:

1. Die «missio canonica» ist nicht eine allgemeine Beauftragung, wie sie etwa durch die Priesterweihe oder bei den Laien durch Taufe und Firmung gegeben ist, sondern sie ist die Übertragung einer bestimmten Aufgabe an einem bestimmten Ort und die Vollmacht, diese Aufgabe auszuüben.

2. Die «missio canonica» an Laien ist dort zu erteilen, wo Laien Anteil nehmen an spezifischen Aufgaben des kirchlichen Amtes. Das sind vor allem die Verkündigung, wie sie in Katechese und Predigt geschieht, und der pastorale Dienst, wie ihn hauptamtlich eingesetzten Laientheologen (Pastoralassistenten) ausüben.

3. Die «missio canonica» dient auch dazu, die kirchlichen Dienste zu ordnen; sie sorgt dafür, dass die oben erwähnten Aufgaben rechtens ausgeübt werden.

Voraussetzungen

Mit der Neuregelung der «missio canonica» musste auch abgeklärt werden, welche *Voraussetzungen für die Erteilung* der «missio canonica» erfüllt sein müssen.

Die Neuregelung nennt zwei Voraussetzungen:

1. Studien- oder Kursabschluss: Zur Ausübung von Aufgaben im kirchlichen Dienst ist ein Studium nötig, welches auf diese Aufgaben vorbereitet. Für den hauptamtlichen pastoralen Dienst das Theologiestudium; für den hauptamtlichen katechetischen Dienst das Studium am Katechetischen Institut oder an einer gleichwertigen Ausbildungsstätte; für nebenamtliche Katecheten eine Ausbildung, wie sie etwa von der interdiözesanen «Vereinigung: Theologische Kurse und katholischer Glaubenskurs» oder von regionalen Hilfskatechetenkursen angeboten wird. Durch das Studium wird auch der Umfang der «missio canonica» bestimmt: So ist für die Predigt-Erlaubnis (missio homiletica) das Theologiestudium Voraussetzung. Für nebenamtliche Katecheten ist die Ausbildung massgebend für den Einsatz in der Unter- oder in der Mittelstufe.

2. Das Studium allein genügt noch nicht. Hinzukommen muss die Prüfung der persönlichen und glaubensmässigen Haltung. Erst wenn diese Prüfung positiv ausgefallen ist, kann ein Kandidat für Aufgaben des kirchlichen Dienstes als geeignet erklärt werden. Bei hauptamtlichen Kräften geschieht diese Prüfung durch den Bischof (ähnlich wie bei den Priesteramtskandidaten). Bei nebenamtlichen Kräften ist es Sache der vom Bischof beauftragten Instanzen (im Bistum Basel die Regionaldekane), diese Prüfung durchzuführen; diese Instanzen werden die Prüfung vornehmen in Zusammenarbeit mit Kursleitern und zuständigen Pfarrern. Die Eignung für die katechetischen oder pastoralen Aufgaben wird schriftlich bestätigt.

Erteilung

Aufgrund dieser Bestätigung kann die *«missio canonica» erteilt* werden. Für hauptamtlich im Dienste der Kirche Stehende ist die Erteilung der «missio canonica» Sache des Bischofs; für nebenamtliche Kräfte bei überpfarreilicher Tätigkeit Aufgabe des Dekans, bei pfarreilicher Tätigkeit Sache des Pfarrers. Die Erteilung der «missio canonica» an Laien fällt — wie bei den Priestern — mit der Übertragung einer Aufgabe an einem bestimmten Ort zusammen.

Die verkündigenden und pastoralen Dienste in der Kirche sind verantwortungsvolle Aufgaben. Die Verantwortung liegt nicht nur bei jenen, welche diese Dienste auf sich nehmen, sondern auch bei jenen, welche an der Zulassung zu diesen Diensten beteiligt sind: Bei den Ausbildnern, den Prüfern der Eignung, den Erteilern der «missio canonica». Die Neuregelung der «missio canonica» möchte nicht zuletzt diese Verantwortlichkeiten betonen und dadurch mithelfen, in jener Beziehung qualifizierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst zu gewinnen.

Anton Hopp

Neue Bücher

Welche Bibel kaufen?

Wer heutzutage eine Bibel kaufen will, hat die Qual der Wahl. In einer Buchhandlung mit religiöser Literatur wird er nach Bekanntgabe seines Wunsches meist zu einem Regal geführt, das voller Bibeln steht. Die Vielfalt der Bibelausgaben verwirrt den Käufer eher, als dass sie ihm die Gewissheit gibt, für seine Bedürfnisse bestimmt das richtige Buch zu finden. Wenn er sich schliesslich für eine Ausgabe entscheidet und eine Bibel kauft, tut er es vielleicht nur, weil er schliesslich nicht bis zum Abend in der Buchhandlung sitzen will, damit beschäftigt, immer wieder andere Bibeln in die Hand zu nehmen, darin zu blättern und danach zu suchen, was die eine Ausgabe vor einer anderen auszeichnet.

In diesem Artikel stelle ich Entscheidungshilfen für die Beurteilung und den Kauf von Bibeln vor. Zuerst stecke ich das Feld von Bibelausgaben ab, die hier in Betracht gezogen werden (I). Dann stelle ich die wichtigsten Kriterien zusammen, nach denen Bibelausgaben zu beurteilen sind (II), und schliesslich komme ich konkret auf die wichtigsten Ausgaben zu sprechen, aus denen der mutmassliche katholische Käufer wohl auszuwählen hat (III).

I. Das Feld der berücksichtigten Bibelausgaben

Mit zwei Optionen stecke ich das Feld der berücksichtigten Bibelausgaben ab.

1. Ich trage nur den Ausgaben Rechnung, *die sich zum Lesen eignen.* Das scheint banal, muss meines Erachtens aber gerade bei Bibelausgaben besonders hervorgehoben werden. Es werden auch heute noch Bibeln hergestellt und verkauft, die in erster Linie Schauobjekte sind. Gerade was als «Hausbibeln» angeboten wird, fällt häufig unter diese Kategorie. Solche Bücher zeichnen sich aus durch ihre Grösse, durch die Qualität ihres Einbands, durch Goldschnitt und grossformatige farbige Illustrationen. Sie kommen am geeigneten Standort im Wohnzimmer gut zur Geltung. Aber darin zu lesen, kommt keinem in den Sinn. Dafür ist ein solches Buch zu schwer und zu unhandlich. Derartige Bücher werden zwar von christlichen Familien immer wieder gekauft, sie werden aber hier nicht berücksichtigt, weil sie kaum eine Chance haben, gelesen zu werden. Und darauf kommt es bei der Bibel doch wohl an.

2. Ich berücksichtige nur Ausgaben, *die alt- und neutestamentliche Texte in einem einzigen Band* enthalten. Nur zu oft versteht man unter der «Bibel» bloss das Neue Testament. Das Alte Testament mit seinen Erzählungen, Gebeten, Rechtssätzen, Überlegungen und herausfordernden Reden wird damit zum vornherein übergangen. Dass auf diese Weise ein reicher Schatz biblischer Menschen- und Gotteserfahrungen unbeachtet bleibt, ist bedauernswert. Aber auch dem Verständnis des Neuen Testaments wird dadurch kein guter Dienst erwiesen. Die christliche Bibel besteht aus Neuem und Altem Testament. Häufig entschuldigt man die beschriebene Verkürzung. Man sagt, man dürfe den christlichen Leser nicht überfordern, das Alte Testament sei zu schwer und zu lang, man müsse froh sein, wenn er wenigstens etwas im Neuen Testament lese. Aber sollte man dann dem christlichen Leser nicht besser eine Auswahl aus alt- und neutestamentlichen Texten empfehlen, wie es etwa bisher erschienene Ausgaben «Die Gute Nachricht» tun? Er bekäme so einen zu-

treffenderen Eindruck von der Vielfalt biblischer Texte und Erfahrungen als durch das neue Testament allein.

Ich berücksichtige bloss Ausgaben, die alt- und neutestamentliche Texte in *einem* Band bringen und zwar mit Einschluss der sogenannten «deuterokanonischen Schriften des Alten Testaments». Trotzdem die Bibel eigentlich aus einer ganzen Bibliothek von Büchern besteht, ist es praktisch, alle in einem Band zusammengebunden zu haben. Damit fallen eine Reihe von Ausgaben, die bloss das Alte oder das Neue Testament enthalten oder die Bibel in mehrere Bände unterteilen, hier ausser Betracht[1].

II. Kriterien für die Beurteilung einer Bibelausgabe

Ich gehe davon aus, dass eine Bibelausgabe dazu dienen soll, die biblischen Texte gewinnbringend zu lesen. Wie muss sie dann ausgestattet sein? Worauf ist zu achten? Mir scheinen folgende Kriterien wichtig.

1. Die Voraussetzungen des Lesers und die Funktion der Bibelausgabe

Die biblischen Schriften sind alt. Sie wurden unter ganz anderen gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen geschrieben als die, welche heute gelten. Was da im Verlauf von Jahrhunderten zusammengewachsen ist, erschliesst sich dem heutigen Leser nicht ohne weiteres.

Es ist deshalb gut, bei der Wahl einer Bibelausgabe den Informationsstand des Lesers vor Augen zu halten. Ist er mit der Bibel, ihrer Geschichte und ihrer Welt schon ziemlich vertraut? Oder darf man nur wenig voraussetzen? Ist er sozusagen ein Anfänger im Bibellesen, der erst einmal mit schönen und ansprechenden Texten zum Weiterlesen verlockt werden soll, anstatt ihn durch ein dickes Buch, in dem er nichts findet, gleich zu entmutigen? Vielleicht handelt es sich um eine Person, die schon einige biblische Kenntnisse hat und jetzt eine Bibel wünscht, die sich gut liest. Sie möchte vorwärtskommen und nicht ständig durch wissenschaftliche oder erbauliche Kommentare, durch Fussnoten und Querverweise vom Text selber abgelenkt werden. Oder sucht der Interessierte eine Studienbibel, die ihm ein vielseitiges Instrumentarium mitliefert, die biblischen Texte sachgemäss unter die Lupe zu nehmen, historische Zusammenhänge aufzudecken, literarische Quellen zu scheiden, theologische Begriffe zu verfolgen u. a. m.? Einem solchen Leser ist wahrscheinlich auch recht, wenn er schon bei der Übersetzung den Eindruck hat, sie gebe nicht nur sinngemäss sondern auch in Wortwahl und Satzbau möglichst den Urtext wieder. Diesem Gesichtspunkt ist grundsätzlich Rechnung zu tragen, wenn man Bibelausgaben zu beurteilen sucht.

2. Die Übersetzung

Die 5 Übersetzungen, die in den verschiedenen Bibelausgaben abgedruckt werden und denen ich im folgenden Rechnung trage — Herder, Hamp/Stenzel/Kürzinger, Zürcher, Einheitsübersetzung, Gute Nachricht —, sind alle auf der Grundlage des Urtextes gemacht. So gesehen sind sie alle richtig, kleine Unterschiede ergeben sich allenfalls noch durch die Berücksichtigung verschiedener Varianten des Urtextes oder alter Übersetzungen. Die Unterschiede der Übersetzungen bestehen mehr in der Verständlichkeit, Lesbarkeit und Prägnanz des deutschen Textes. Darin aber sind die Übersetzungen merklich verschieden (siehe Übersetzungsvergleich S. 645).

Wer die wenigen Sätze aus den 5 Übersetzungen miteinander vergleicht und sich auf Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten konzentriert, kann charakteristische Züge der Übersetzungen feststellen. Die Gute Nachricht geht im Vergleich mit den anderen vier Übersetzungen deutlich eigene Wege. Sie bringt das verständlichste und prägnanteste Deutsch. Sie wagt es zum Beispiel, den schwer befrachteten Satz von Röm 12,1 so aufzulösen, dass der heutige Leser ohne langes Rätselraten versteht, was Paulus sagen wollte.

Die vier anderen Übersetzungen sind in Wortwahl und Satzbau stärker geprägt vom Urtext, den sie möglichst Wort für Wort wiederzugeben suchen, und von der Tradition der früheren Bibelübersetzungen. Sie klingen zwar biblisch (z. B. Ex 20), lassen aber Eindeutigkeit und Prägnanz des Ausdrucks etwas vermissen. Es fällt dem Leser nicht leicht, zu verstehen, was etwa Spr 25,14 in der Übersetzung Herder oder Hamp/Stenzel/Kürzinger heissen soll. Am meisten ist noch die Einheitsübersetzung darum bemüht, ein gutes und klares Deutsch zu schreiben.

3. Inhaltliche Lesehilfen

Heutige Bibelausgaben bieten nicht nur eine Übersetzung der biblischen Schriften: es sind ihnen auch eine Reihe von Hilfen beigegeben, die das Verstehen des Textes erleichtern sollen. Dazu gehören Einleitungen zu ganzen Büchern, Buchgruppen oder zu einzelnen Textabschnitten. Lesehilfen sind auch Titel und Untertitel. Natürlich zählen Anmerkungen, Fussnoten, Sacherklärungen und Querverweise auf andere biblische Texte ebenfalls dazu. Nicht zuletzt verdient in dieser Beziehung der jeweilige Anhang mit Registern, Verzeichnissen, Karten und allfälligen Schlussbemerkungen Beachtung. Wer sich diese Hilfsmittel zunutze macht, kann manches an den biblischen Texten entdecken, was ihm die einfache Lektüre noch nicht zu erkennen gibt. Es ist aber auch darauf zu achten, für welchen Zweck diese Beigaben konzipiert und abgefasst sind.

4. Buchtechnische Lesehilfen

Nicht nur von dem, was geschrieben steht, hängt die Lesbarkeit eines Buches und insbesondere einer Bibel ab, sondern auch von der Art der Aufmachung und Gestaltung. Welcher Schrifttyp wurde gewählt und welche Schriftgrösse? Hat man den Text zwei- oder einspaltig gesetzt und wieviel Rand hat man noch gelassen? Wie sind Papier und Einband beschaffen? Ist das Buch handlich oder unförmig? Bedient man sich bei Verweisen vieler Abkürzungen, oder macht man es auch dem Laien leicht, sich darin zurechtzufinden? Gerade weil eine vollständige Bibelausgabe viel Text bringen muss, die Bücher aber nicht unbeschränkt gross und dick sein dürfen, wenn sie noch handlich sein sollen, stellen sich hier für Bibelausgaben eine Reihe von Problemen.

5. Illustrationen

Bibeln, und gerade volkstümliche, werden gerne mit Illustrationen ausgestattet. Unter welchen Gesichtspunkten sind sie ausgewählt? Was geben sie her? Helfen die Bilder, die Texte in ihren historischen Kontext zu stellen, sie zu meditieren oder zu aktualisieren? Oder sollen sie bloss etwas das Buch durch Farbe und Glanz «veredeln»?

6. Preis

Schliesslich muss die Bibel, die man in der Buchhandlung geprüft hat, bezahlt werden, wenn man sie mitnehmen will. Der Kostenpunkt ist meist für die Käufer ganz entscheidend.

III. Die einzelnen Bibelausgaben

Teilt man die Optionen, die ich unter I erwähnt habe, schrumpft die Anzahl der Bibelausgaben, die unter den genannten Kriterien zu beurteilen sind, zusammen.

[1] Nicht berücksichtigt werden so z. B.:
für das AT: M. Buber, Die Schrift, 4 Bde., L. Schneider, Heidelberg; Das Alte Testament (Einheitsübersetzung), Kath. Bibelanstalt, Stuttgart 1974;
für das NT: U. Wilckens, Das Neue Testament, Furche, Hamburg 1970; J. Zink, Das Neue Testament, Kreuz, Stuttgart 1965; Das Neue Testament (Einheitsübersetzung), Kath. Bibelanstalt, Stuttgart 1972;
als Gesamtausgabe: Die Bibel (Einheitsübersetzung) 5 Bde., Andreas, Salzburg 1975/6.

Ich bespreche nacheinander Ausgaben folgender Übersetzungen: Herder, Hamp/Stenzel/Kürzinger, Zürcher, Einheitsübersetzung und Die Gute Nachricht. Zum Kriterium der Übersetzung wurde schon unter II.2 Wichtiges gesagt. Deshalb wird jetzt darauf nur mehr kurz eingegangen. Im übrigen sollen die Ausgaben an den anderen Kriterien gemessen werden. Zu verschiedenen Übersetzungen kommen mehrere Ausgaben in Betracht.

1. Herder Übersetzungen

Die Übersetzung, für Herders Bibelkommentar von verschiedenen katholischen Exegeten hauptsächlich in den 30er Jahren erstellt und 1966 im Hinblick auf die Anmerkungen der «Bible de Jérusalem» überarbeitet, ist ziemlich alt und in ihren Übersetzungsprinzipien unklar. Für heutiges Sprachempfinden wirkt ihre Sprache an manchen Orten schwierig und veraltet. Drei Ausgaben sollen hier erwähnt werden:

1.1

Die Bibel. Vollständige deutsche Ausgabe (Taschenbuchausgabe). Herder, Freiburg 1966, 1408 S. Fr. 11.80.

Buchtechnische Lesehilfen: Die Seiten sind zweispaltig und eng bedruckt, der Rand knapp bemessen. In poetischen Texten wie Psalmen, Ijob und Sprichwörtern sind die einzelnen Verse abgesetzt. Dennoch wirkt das Buch vollgestopft. Die kleine Schriftgrösse setzt gute Augen voraus.

Inhaltliche Lesehilfen: Knappe, exegetisch informierte Einleitungen zu den einzelnen Büchern und wenige Anmerkungen zu gewissen Stellen befinden sich im Anhang der Ausgabe. Da im Text keine Hinweise auf diesen Kommentar zu finden sind, wird er wohl nur selten benutzt. Die 4 beigegebenen Karten sind zwar farbig, aber vielleicht gerade deswegen zum Teil irreführend (z.B. Palästina um 300 v. Chr.—100 n. Chr.). Eckige Klammern im biblischen Text bleiben unerklärt. Man muss wohl sagen, dass der Leser dieser Ausgabe mit dem Bibeltext praktisch allein gelassen wird. Der Preis ist bei der Taschenbuchausgabe ausgesprochen niedrig. Die in Leinen Gebundene aber ist vergleichsweise mit anderen Ausgaben zu teuer.

Die Funktion dieser Ausgabe: der Käufer hat zu günstigem Preis eine vollständige Bibel. Übersetzung, Präsentation und Kommentar werden ihn aber kaum dazu einladen, sie wirklich zu lesen.

1.2

Die Bibel. Illustrierte Grossdruckausgabe, vollständige deutsche Ausgabe mit 48 Farbtafeln, Herder, Wien 1978, Leinen. Fr. 59.20.

Es handelt sich bei dieser Ausgabe einfach um eine photomechanische Vergrösserung des Satzes, den man für die unter 1.1 besprochene Ausgabe verwendet hat. Die Schrift wird dadurch grösser und lesbarer, aber alles andere bleibt gleich. Illustrationen: 48 Farbtafeln mit Darstellungen biblischer Themen hauptsächlich von italienischen Künstlern des 15. und 16. Jahrhunderts bringen etwas Auflockerung in den grossen und schweren Textband. Aber die Reproduktionen sind nicht besonders gut (Grünstich) und stehen funktionslos im Zusammenhang. Ein Bild des Turmbaus von Babel steht zum Beispiel vor S. 513 im Buch Judit.

Überhaupt vermisst man jeden Hinweis auf die Funktion dieser Ausgabe. Wer soll sie lesen? Man hat fast den Eindruck, dass man bloss ein Buch für den Bücherschrank einer gutmeinenden christlichen Familie produziert hat. Dass man im Inhaltsverzeichnis zur «Heiligen Schrift des Neuen Bundes» S. VI 3 Abschnitte versprochen bekommt, nämlich «Literaturhinweise», «Hinweise für die Schriftlesung im Kirchenjahr» und «Nachbemerkung», die man dann vergeblich sucht, zeugt ja nicht gerade von einer durchdachten Konzeption.

1.3

Die Bibel. Deutsche Ausgabe mit den Erläuterungen der Jerusalemer Bibel, Herder, Freiburg 1968. XVI + 1800 + 54 S., 9 Karten, Leinen. Fr. 84.—.

Die Besonderheit dieser Ausgabe sind die ausführlichen Einleitungen zu den einzelnen Büchern und Buchgruppen, das ausgeklügelte System von bibeltheologischen Anmerkungen und Randverweisen und der nützliche Anhang besonders dank der weitgespannten und übersichtlichen Zeittafel und des Registers. Dies sind Vorzüge, die man von der 1956 erschienenen französischen Bibelausgabe «Bible de Jérusalem» übernommen hat. Aufgrund dieses Instrumentariums ist diese Ausgabe eine unvergleichlich hilfreiche Studienbibel. Wer mit dem in dieser Ausgabe angebotenen Apparat arbeitet, kann sich die Lektüre manchen Kommentars ersparen und wird selbst zum Entdecken geführt. Schade ist nur, dass man die Einleitungen nicht überarbeitet hat, die schon 1968 zum Teil veraltet waren. In Frankreich hat man seither die «Bible de Jérusalem» gründlich revidiert. Zweifellos ist das Buch etwas unhandlich dick und schwer. Der kleine Schriftgrad, vor allem in den Anmerkungen, macht manchem das Lesen beschwerlich.

Als anspruchsvolle Studienbibel behält diese Ausgabe trotz mancher Mängel einen Platz, der ihr bisher keine andere streitig machen kann.

2. Hamp/Stenzel/Kürzinger

Diese Übersetzung ist 1962 herausgekommen bzw. revidiert worden. Bestimmt ist sie von den verdienten Bibelwissenschaftlern mit grösstem Verantwortungsbewusstsein gemacht worden. Wortwahl und Satzbau, aber auch die Unbekümmertheit, mit der Sätze stehen gelassen werden, die ein Leser ohne Kommentar kaum verstehen kann (vgl. Röm 12,1), stellen jedoch auch diese Übersetzung in die Reihe der herkömmlichen.

Diese Übersetzung ist ohne Kommentar in verschiedenen Ausführungen und Preislagen herausgekommen. Erwähnung verdient aber als Ausgabe praktisch nur:

Die Heilige Schrift — Familienbibel mit Einleitungen und Anmerkungen von E. Beck und G. Miller, mit Holzschnitten aus der Kölner Bibel. KBW, Stuttgart/Pattloch, Aschaffenburg 1962, 1976 S., mit 4 Karten, Leinen. Fr. 48.—.

Inhaltliche Lesehilfen: Die Ausgabe zeichnet sich aus durch Einleitungen und Anmerkungen, die knapp gefasst sind, aber dennoch theologisch und exegetisch viel Hilfreiches sagen, zudem in einem Stil, den auch ein Laie gut verstehen kann. Der Bibeltext ist durch viele Untertitel unterbrochen, die Akzente setzen. Im Anhang findet man einige nützliche Register (Sach-, Personen- und Ortsregister), sowie eine knappe Zeittafel. Die Karten sind zum Teil etwas unübersichtlich und überladen.

Buchtechnisch macht der Band einen guten Eindruck. Die Schrift des Bibeltextes ist in bezug auf Grösse und Typ angenehm zu lesen. In poetischen Texten (z.B. bei den Psalmen) sind leider die einzelnen Verse nicht abgesetzt. Der Satz ist zweispaltig und füllt die Seiten fast bis zum Rand aus, so dass das Buch letztlich recht «voll» wirkt.

Glücklich finde ich die halbseitigen Illustrationen, welche Holzschnitte aus der Kölner Bibel (2. Hälfte des 15. Jh.) wiedergeben. Sie sind jeweils in der Nähe des biblischen Textes eingesetzt, auf den sie sich beziehen. Holzschnitte eignen sich gut für eine Wiedergabe in schwarz-weiss. Sie illustrieren und unterbrechen angenehm den Text, Akzente im Verständnis des Textes setzen sie kaum.

Aufs ganze gesehen ist diese Ausgabe wohl immer noch die brauchbarste vollständige Lesebibel für weite Kreise.

3. Zürcher Übersetzung

Diese Übersetzung ist im Auftrag der Synode der reformierten Landeskirche des Kantons Zürich entstanden und 1931 abgeschlossen worden. Sie gilt als klassische

Übersetzungsvergleich

		Hamp/Stenzel/ Kürzinger	*Herder*	*Zürcher*	*Einheits-übersetzung*	*Gute Nachricht*
Aus dem Dekalog Ex 20, 3.15.16.	3	Du sollst keine anderen Götter neben mir haben!	Du sollst keine anderen Götter haben als mich.	Du sollst keine anderen Götter neben mir haben.	Du sollst neben mir keine anderen Götter haben.	Diene keinem andern Gott– nur mir!
	15	Du sollst nicht stehlen.	Du sollst nicht stehlen.	Du sollst nicht stehlen.	Du sollst nicht stehlen.	Vergreife dich nicht an fremdem Eigentum!
	16	Du sollst gegen den Nächsten kein falsches Zeugnis geben.	Du sollst nicht als falscher Zeuge gegen deinen Nächsten auftreten.	Du sollst nicht falsches Zeugnis reden wider deinen Nächsten.	Du sollst nicht falsch gegen einen anderen aussagen.	Rede nichts Unwahres über deinen Mitmenschen.
Sprichwörter 25, 14		Wie Wolken, Wind und doch kein Regen, so ist, wer trügerisch mit Gaben prahlt.	Aufkommende Wolken und Wind doch kein Regen: so ist ein Mann, der prahlt mit erlogener Gabe.	Wolken und Wind, und doch kein Regen — so ist ein Mann, der mit Gaben prahlt und nie gibt.	Aufziehende Wolken mit Wind, doch kein Regen, so ist ein Mann, der Versprechungen macht und nicht hält.	Wie Wolken und Wind ohne Regen, so ist ein Mensch, der Versprechungen macht und sie nicht hält.
Röm 12, 1		Ich ermahne euch nun, Brüder, um der Erbarmungen Gottes willen: Bringt eure Leiber dar als ein lebendiges, heiliges, Gott wohlgefälliges Opfer, als euren sinnvoll entsprechenden Gottesdienst.	Ich ermahne euch also, Brüder, bei den Erbarmungen Gottes, dass ihr eure Leiber als ein lebendiges, heiliges, Gott wohlgefälliges Opfer darbringt, als euren geistigen Gottesdienst.	Ich ermahne euch nun, ihr Brüder, beim Erbarmen Gottes, eure Leiber als ein lebendiges, heiliges, Gott wohlgefälliges Opfer hinzugeben: das sei euer vernunftgemässer Gottesdienst.	Angesichts des Erbarmens Gottes ermahne ich euch, meine Brüder, euch selbst als lebendiges und heiliges Opfer darzubringen, das Gott gefällt: das ist der wahre, euch angemessene Gottesdienst.	Brüder, weil Gott so viel Erbarmen mit uns hatte, rufe ich euch zu: Stellt euch Gott ganz zur Verfügung. Das ist das Opfer, das ihm gefällt; darin besteht der wahre Gottesdienst.

Übersetzung, die gerade dank ihrer Treue zum Wortlaut des Urtextes, aber auch wegen ihrer unverschnörkelten Klarheit von Studierenden sehr geschätzt wird. Von den vielen, meist sehr preiswerten Ausgaben dieser Übersetzung kann hier nur *eine* berücksichtigt werden:

Die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments, mit Einschluss der Apokryphen (die sogenannte «Traubibel»), Verlag der Zürcher Bibel, Zürch 1955, 1616 S. und 8 Karten, Balacron. Fr. 18.—.

Die Ausgabe bietet nur wenige inhaltliche Lesehilfen. Einleitungen und Anmerkungen gibt es praktisch keine. Die Namen- und Sachregister im Anhang des Bandes, auf die im Text nirgends verwiesen wird und die so klein gesetzt sind, dass sie dem Leser des Buches wohl zum vornherein bedeutungslos erscheinen, werden wahrscheinlich kaum benutzt. Interessante Wege zum besseren Verständnis des Textes eröffnen die Querverweise, die am Rand der Seite gut sichtbar angebracht sind. Doch der Gebrauch dieses Instruments ist schon recht anspruchsvoll, weil der Leser selbst erschliessen muss, was die beiden Stellen miteinander zu tun haben. Es gibt keine Anmerkungen, die ihm darüber näher Aufschluss geben (wie in der Jerusalemer Bibel). Titel sind verhältnismässig selten und ganz sachlich.

Buchtechnisch fällt das Buch durch seine Handlichkeit auf. Poetische Texte sind durch die Absetzungen erkennbar. Die Schrift ist schön, nur etwas klein, der Satz einspaltig; dadurch wirken die Zeilen lang.

Diese Bibelausgabe erfüllt am ehesten die Funktion einer Studienbibel oder einer Nachschlagebibel. Für Leute ohne grosse Vorkenntnisse, die wirklich die Bibel lesen möchten, bietet sie zu wenig Hilfen.

4. Die Einheitsübersetzung

Die Einheitsübersetzung, die 1962 von den katholischen Bischöfen der deutschsprachigen Länder in Auftrag gegeben wurde, 1972 bzw. 1974 in einer vorläufigen Fassung herauskam und nach einer Revision erst in diesem Jahr ihre endgültige Textgestalt fand, ist wohl zur Zeit die beste der «klassischen» Übersetzungen. Sie versucht neben der Texttreue auch dem Sprachempfinden des heutigen Lesers gebührend Rechnung zu tragen. Die Übersetzung des ganzen Neuen Testaments und der Psalmen wird von der Evangelischen Kirche Deutschlands mitverantwortet.

Bisher ist aber erst eine Bibelausgabe erschienen, die Altes und Neues Testament in dieser (damals noch nicht revidierten) Übersetzung enthält:

Die ganze Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments — mit über 550 Farbbil-

dern einschliesslich Karten und Plänen, Chr. Belser, Stuttgart/Good Reading Ltd, London 1975, 1450 S., Leinen. Fr. 48.—.

An inhaltlichen Lesehilfen findet man in diesem Buch keine Einleitungen und keine Fussnoten. Nur Zeichen (*) im Text verweisen auf magere Anmerkungen, die man im Anhang des Bandes mühevoll findet. Nach der Meinung der Herausgeber sollten wohl die Farbbilder als Lesehilfen dienen. Aber wer sie genauer ansieht, kann darüber nur enttäuscht sein. Schon als Bilder sind sie schlecht. Aber auch ihr Informationswert ist höchst fragwürdig. Vieles entspringt der reinen Phantasie. Karten und Bildlegenden sind ungenau. Selten merkt man, was das Bild zum Verständnis des umliegenden Textes wirklich beitragen soll.

Auch buchtechnisch vermag der Band mit seinen zweispaltigen randvoll gefüllten Seiten kaum zu überzeugen.

Was man nur selten in einer Bibelausgabe findet, geschieht hier, die Herausgeber erläutern den Zweck ihrer Ausgabe: «Diese Ausgabe kommt dem ständig wachsenden Wunsch evangelischer und katholischer Christen entgegen, biblische Texte gemeinsam zu lesen.» Wodurch denn? Einfach dadurch, dass an einer Übersetzung, die im Auftrag der katholischen Bischöfe gemacht wurde, «Fachleute der evangelischen Michaelsbruderschaft mitgearbeitet haben», wie man im Vorwort lesen kann?

5. Die Gute Nachricht

«Die Gute Nachricht» ist die erste Übersetzung der Bibel, die sich an linguistisch geprüften Übersetzungsprinzipien ausrichtet, die man unter den Begriff der «dynamischen Gleichwertigkeit» bringen kann. Sie geht darauf aus, den im Urtext gemeinten Sinn möglichst klar und verständlich in die Sprache des Lesers zu übertragen. Deshalb schenkt sie den Ausdrucksmöglichkeiten der Empfängersprache volle Beachtung. Sie verzichtet darauf, «wortkonkordant» zu übersetzen und in der modernen Sprache die Form des Urtextes nachzuahmen. Statt dessen sucht sie einen entsprechenden heute treffenden Ausdruck.

«Die Gute Nachricht» ist in ökumenischer Zusammenarbeit zwischen den evangelischen Bibelgesellschaften und katholischen Bibelwerken der deutschsprachigen Länder entstanden. Die Übersetzung des Neuen Testament erschien 1971, eine Auswahl des Alten Testaments 1977. Die ganze Bibel soll bis 1981 vorliegen. Zwei Ausgaben mit alt- und neutestamentlichen Texten, die bisher erschienen sind, verdienen in unserem Zusammenhang Erwähnung.

5.1

Die Gute Nachricht — Ich entdecke die Bibel. Eine Auswahl aus dem Alten und Neuen Testament. Deutsche Bibelstiftung, Stuttgart 1975, 448 S., Paperback. Fr. 6.80.

Der Band will eine erste Entdeckungsreise in die Bibel möglich machen. Unter diesem Gesichtspunkt sind verschiedenartige schöne und wichtige Texte aus dem Alten und Neuen Testament ausgewählt worden. Die eine Hälfte der Texte stammt aus dem Alten Testament, die andere aus dem Neuen Testament. Die Erzählteile der Bibel sind stark berücksichtigt. Aus dem Alten Testament sind aber auch Psalmen, prophetische und weisheitliche Texte aufgenommen. Sinnvoll ist, dass aus den einzelnen Evangelien zusammenhängende charakteristische Abschnitte gewählt wurden, und man darauf verzichtete, eine Evangelienharmonie zu machen. Die ausgewählten Texte stehen jeweils unter einem Sachtitel, ihr Ort in der Bibel wird am Schluss des Abschnitts in einer Klammer erwähnt. Verszahlen findet man im Text keine. Biblische Bücher und Abschnitte, für deren Verständnis die Kenntnis des Zusammenhangs wichtig ist, sind mit einer kurzen Einleitung versehen. 25 Fotos in schwarzweiss, die die biblische Umwelt illustrieren, bringen Auflockerung. Die Hoffnung der Herausgeber ist, dass sich weitere Lesehilfen für die hier ausgewählten Texte erübrigen. Ob sich die Hoffnung erfüllt? Wer einen bestimmten Text sucht, kann sich dank der Liste der ausgewählten Bibelstellen am Schluss des Bandes rasch orientieren.

Buchtechnisch präsentiert sich der Band gut. Schrifttyp und -grösse sind angenehm.

Der Band will ein Lese-Buch sein, das einen ersten Eindruck der vielfältigen biblischen Erfahrungen vermittelt. Ein beachtenswerter Versuch, bei «biblischen Anfängern» Geschmack für die alten Texte zu wecken.

5.2

Die Gute Nachricht. Altes und Neues Testament. Eine Auswahl in heutigem Deutsch mit Einleitungen. Deutsche Bibelstiftung, Stuttgart 1978, 1360 S., Leinen. Fr. 16.—. (Im Frühjahr 1979 wird diese Auswahlbibel auch in einer vergrösserten und in einer verkleinerten Ausgabe erscheinen.)

In diesem Band ist das vollständige Neue Testament mit einer 650 Seiten umfassenden Auswahl des Alten Testaments zusammengebunden, die zum Lesen einlädt. Fast alle biblischen Bücher sind durch ihre wichtigsten und ansprechendsten Teile vertreten. Einleitungen und Brückentexte erleichtern das Verständnis. An Lesehilfen findet man im Text Verweise (*) auf gute, verständliche Sacherklärungen im Anhang. Dort findet man auch eine Zeittafel, ein Stichwortverzeichnis, 8 Karten und eine Liste der ausgewählten Texte.

Die Untertitel, die recht häufig gesetzt sind, richten die Aufmerksamkeit auf Schwerpunkte des folgenden Abschnitts. Zeichnungen von H. Lemke und die dazugehörigen Legenden helfen, Texte zu aktualisieren.

Buchtechnisch ist der Band gelungen. Das Buch ist handlich, in «Jeans-Aufmachung» gebunden, dank Dünndruckpapier erstaunlich schmal. Die Schrift ist angenehm gross. Die Einleitungen heben sich durch den kursiven Satz deutlich vom Bibeltext ab.

Man stösst sich vielleicht anfänglich an der zwittrigen Zusammenstellung: ein Altes Testament in Auswahl mit dem vollständigen Neuen Testament. Aber wenn ich von den Lese- und Verstehensmöglichkeiten der durchschnittlichen Christen her denke, scheint mir diese Kombination brauchbar. Das gesamte Alte Testament werden die meisten nie lesen. Warum soll man ihnen dann nicht eine Auswahl in die Hand geben, die sie anspricht und ihnen etwas vom Schatz der altestamentlichen Literatur aufschliesst? Das vollständige Neue Testament haben sie schliesslich immer noch dabei. Weiten Kreisen unserer Kirchen und darüber hinaus würde ich zur Zeit diese Bibelausgabe empfehlen, denn sie lädt zum Lesen ein, hilft in vielen Verstehensschwierigkeiten und ist erst noch überaus preiswert.

Anton Steiner

Berichte

Muss wirklich Strafe sein?

«Jemanden einsperren ist ein Verbrechen.» Kaum einer der 65 katholischen und evangelischen Gefängnisseelsorger, Vollzugsbeamten und Sozialarbeiter, die an der Caritas-Tagung «Zwischen Vergeltung und Versöhnung — Zur Legitimation der Strafe» teilnahmen, hätte diesen Satz, der in einer Gruppendiskussion fiel, akzeptiert (die Tagung fand am 16./17. Oktober in der Paulus-Akademie Zürich statt). Doch alle waren sich einig: Einsperren löst kaum Probleme, schafft aber viele. Selbst Andrea Baechtold, Chef der Sektion Straf- u. Massnahmevollzug im Eidgenössischen

Justiz- und Polizeidepartement, musste feststellen: «Kriminalpolitisch ist es richtig, die Anwendung des Freiheitsentzugs überhaupt soweit als möglich einzuschränken.»

Aussöhnungs- statt Strafrecht

Christoph Meister, Pfarrer im Arxhof, forderte in seinem Grundsatzreferat ein grundsätzliches Umdenken im Umgang mit Delinquenten: «Aussöhnung statt Strafe, Zusammengehörigkeit statt Ausstossung ». Er berief sich dabei auf das Verhalten Jesu gegenüber der Ehebrecherin (Joh 8,1-10). Die Antwort Jesu «Wer von Euch ohne Sünde ist, werfe den ersten Stein» bringt den gesetzestreuen Pharisäern und Schriftgelehrten zum Bewusstsein, «dass ihr Bild von ihnen selbst und ihr Bild von dieser kriminellen Frau nicht stimmt. Sie sind nicht grundsätzlich anders. Jesus stellt die Ankläger in eine Reihe zurück mit der Angeklagten: Ihr habt kein Recht zur Ausstossung. Ihr gehört zusammen. Alles andere ist eine Lüge.» Und Jesus «legt die Frau nicht auf ihre kriminelle Vergangenheit fest, sondern fordert sie in eine neue Zukunft hinein».

Daraus zog Pfarrer Meister die Konsequenz, anstelle des Strafrechts müsse ein Aussöhnungsrecht kommen. Es ginge darum, die Ursachen des gestörten Verhältnisses von Delinquent und Gesellschaft aufzudecken und Massnahmen zur Gutmachung dieses Verhältnisses zu treffen. Beide Seiten hätten dazu ihren Beitrag zu leisten: der Verbrecher zum Beispiel durch Wiedergutmachung eines Schadens, symbolische Gutmachungshandlung, Arbeit in einer gemeinnützigen Institution, Erlernen eines Berufes, Auseinandersetzung mit seiner unbewältigten Vergangenheit und Erlernen des gesellschaftsfähigen Zusammenlebens; die Gesellschaft durch Verzicht auf Diskriminierung, Bereitschaft zu sozialen Reformen, Angebote zu Berufsausbildung, Familienberatung, Therapie, Angebote einer neuen Erfahrung des Zusammenlebens usw. Entsprechend müsste das Ausstossungsritual des Strafprozesses durch ein Aussöhnungsritual ersetzt werden. Die Anstalten müssten zu «Aussöhnungs-Häusern» werden. Für Verbrecher, die gemeingefährlich sind, ist daneben weiterhin ein Freiheitsentzug möglich, jedoch nicht in erster Linie um der Ausstossung willen, sondern vor allem als Schutzmassnahme.

Statt Menschen zu «versorgen»...

Ansätze für die Verwirklichung einer neuen, versöhnenden Haltung gegenüber Delinquenten sind auch in der Schweiz bereits vorhanden. Der Referent nannte private Initiativen wie die Aktion Neustart in Basel und das Zentrum für Rehabilitationsplanung in St. Gallen; die Tendenz der Justiz, auf die Vollziehung kurzer Freiheitsstrafen immer mehr zu verzichten und das Bemühen um sinnvolle Besuchs- und Urlaubsregelungen in den Anstalten.

Im grossen und ganzen aber liegt noch vieles im argen. Die neuen Gefängnisbauten dürfen nicht darüber hinwegtäuschen. Der Strafvollzug wurde dadurch bloss technisch perfektionierter und durchrationalisierter. Die Ausstossung, obwohl weniger brutal und augenscheinlich, ist immer noch vorhanden. Man möchte diese Leute loswerden und «versorgt» sie deshalb. Aber «echte menschliche Auseinandersetzung, Aufarbeitung der frühern Probleme und Erarbeitung von Selbstverantwortlichkeit, Berufsausbildung und vor allem das Erlernen von gesellschaftsfähigem Zusammenleben» fehlen nach wie vor weitgehend.

Dem Täter wird sinnloses Leid zugefügt, das der Seelsorger nicht religiös begründen darf. Er hat auf vernünftige Weise Widerstand dagegen zu leisten mit dem Ziel, es abzuschaffen. Er hat der Ausstossungsstrafe den Kampf anzusagen und das «Ihr-gehört-zusammen», das Jesus den Rechtschaffenen seiner Zeit zum Bewusstsein bringt, auch in unserer Zeit ernst zu nehmen. Wenn das sinnlose Leiden überwunden ist, öffnet sich dem Delinquenten leichter der Zugang zum «Not-wendenden» Leiden. Er kann sich mit seiner Vergangenheit auseinandersetzen und zu einer vielleicht schmerzlichen Neuorientierung gelangen. Durch die Aussöhnungsbereitschaft anderer kommt er zur Aussöhnung mit sich selbst.

Warum Strafe?

Ein weiteres Referat der Tagung, von Professor Francesco Compagnoni, Freiburg, skizzierte die geschichtliche Entwicklung der philosophisch-theologischen Begründung von Strafe. Compagnoni ging davon aus, dass wirklich «juridische Schuld existieren kann und dass es wenigsten eine Klasse von Menschen gibt, welche juridisch und ethisch Verantwortung für ihre Untaten trägt. Wer das leugnet, bezeichnet jeden möglichen Täter als Kranken, Unterdrückten, sogar als kritikfähigen sozialen Wohltäter.»

Sodann zählte Compagnoni heute gängige Begründungen von Strafe auf:

«— Genugtuung des Opfers. Es ist dies der primitive Zweck, den wir in der Privatrache und im Talions-Gesetz finden. Heute ersetzt der Staat die Handlung des Opfers.

— Vorbildlichkeit oder Abschreckung und Generalprävention. Durch die verhängte Strafe sollen diejenigen abgeschreckt werden, die im gegebenen Fall die gleiche Strafhandlung ausführen möchten.

— Selbstverteidigung der Gesellschaft, Verhinderung, dass der Täter unter Umständen wieder mal zu einer Strafhandlung kommt.

— Besserung des Täters, womit versucht wird, die Rückfälle zu vermeiden, dadurch am besten die Gesellschaft zu verteidigen und, durch die freiwillige Besinnung des Täters, die beste Genugtuung des Opfers zu erreichen.»

Der Referent setzte sich dann mit verschiedenen dieser Ansätze näher auseinander, unter anderem mit der Resozialisierungstheorie. Nach Helmut Gollwitzer ist «wirkliche Resozialisierung erst dann erreicht, wenn der Täter

— zur Identifizierung mit seiner Tat geführt worden ist, sie als die seinige erkennt und nicht mehr auf andere abschiebt,

— sie als Schuld erkennt gegenüber unantastbaren Normen und einsieht,

— dass dem Opfer, dass er andern widerrechtlich um seines eigenen Profitwillens zugemutet hat, nun ein Opfer von seiner Seite korrespondieren muss». Compagnoni meldete Bedenken gegen die Resozialisierungstheorie an, weil kein Mensch dazu gezwungen werden könne, sich aus innerer Überzeugung an ein Rechtssystem anzupassen. Resozialisierung durch Besserung könne nicht durch Zwang erreicht werden.

Nur mit der Bevölkerung

Der dritte Referent, Andrea Baechtold vomEJPD,Bern, sprach sich dafür aus,die Sozialtherapie der Delinquenten schrittweise zu verbessern, obwohl sie unverkennbare Grenzen habe. Er musste gestehen, dass weder der Bundesrat noch das Parlament dafür konkrete Konzepte haben. Dafür sei Spielraum für Experimente vorhanden.

In den Gruppen- und Plenumsdiskussionen zeigte es sich immer wieder, wie sehr dieser Spielraum durch die Vorbehalte und Vorurteile der Bevölkerung eingeengt wird. Man ist bald mit billigen Clichés wie «Hotel für Gefangene» zur Hand. Weder Politiker noch Vollzugsbeamte könnten gegen den erklärten Willen einer Mehrheit Neuerungen einführen. «Es kann 30—40 Jahre dauern, bis das Volk so weit ist.» So wurde leichtfertig und mit einem Anhauch von Resignation gesagt, ohne sich darüber Rechenschaft abzulegen, wie viele Delinquenten und nicht zuletzt ihre Angehörigen bis dann weiterhin Opfer veralteter Vorstellungen werden...

Sicher hat hier die Verkündigung der Kirche eine besonders dringende Aufgabe.

Wenn Jesus sich so weit in «schlechte Gesellschaft» begeben hat, dass er dadurch in Verruf und letztlich ans Kreuz kam, wie sollten wir uns heute davor scheuen, uns wenigstens verbal für mehr Solidarität mit Rechtsbrechern einzusetzen? Das Referat von Christoph Meister ist eine Illustration dafür, wie aus dem Evangelium für den heutigen Umgang mit «Asozialen» Perspektiven eröffnet werden. Überlassen wir die Aufgabe, zur Versöhnung aufzurufen, allein engagierten Laien wie Gustav Heinemann, der es wagte, ausgerechnet in der Terrorismusdebatte festzuhalten: «Menschliches Zusammenleben benötigt der Verzeihung und Versöhnung.»?

Walter Ludin

Hinweise

Gemeindegottesdienst mit besonderem Wortgottesdienst für Kinder

Am 19. November überträgt das Schweizer Fernsehen um 10.00 Uhr den Gottesdienst aus der Pfarrei St. Konrad in Schaffhausen. Parallel zum Gemeindegottesdienst wird dabei in einem Nebenraum ein spezieller Wortgottesdienst für Kinder der dritten und vierten Primarklasse gehalten. Dieser altersgemässe Wortgottesdienst geht auf die Initiative von Eltern zurück und wird nach gemeinsamer Vorbereitung in einem Team auch von Eltern durchgeführt.

Unmittelbar vor der Gabenbereitung werden die Kinder dann wieder in den Gemeindegottesdienst eingegliedert, im Verlauf der Eucharistiefeier aber doch auch wieder eigens angesprochen. Der Gottesdienst von St. Konrad, Schaffhausen, ist ein Versuch, das Wort Gottes den Jüngeren altersgemäss zugänglich zu machen. Ähnliche Wortgottesdienste für noch jüngere Gruppen werden in dieser Pfarrei seit Jahren durchgeführt.

Für Seelsorger, Katecheten und Laien in der Pfarreiarbeit dürfte dieser Gottesdienst von besonderem Interesse sein. *ARF*

Daten beliebter TV-Sendungen im Jahre 1979

Die nachfolgende Zusammenstellung der Ausstrahlungsdaten beliebter TV-Sendungen soll den Pfarreien, ihren Vereinen und Gruppen erlauben, ihre Veranstaltungen so anzusetzen, dass sie nicht mit jenen Fernsehsendungen zusammenfallen, welche erfahrungsgemäss beim Publikum grosse Beachtung finden. Mit dem Wort «Es muss nicht immer Fernsehen sein...» weist in diesem Zusammenhang der Presse- und Informationsdienst von Radio und Fernsehen DRS darauf hin, dass sich die Verantwortlichen des Fernsehens DRS nicht zum Ziel gesetzt hätten, um jeden Preis und zu jeder Zeit möglichst alle TV-Zuschauer an den Bildschirmen zu fesseln. Obwohl das Fernsehen von seiner Natur her ein «Massen» -Medium ist, bleibt doch jedem Zuschauer überlassen, es sinnvoll zu nutzen und aus dem Programmangebot eine vernünftige Auswahl zu treffen.

Januar

Di. 2. Derrick
Fr. 5. Kassensturz
Mi. 10. Menschen Technik Wissenschaft
Fr. 12. Aktenzeichen: XY/ Unter uns gesagt
Mo. 15. Für Stadt und Land
Di. 16. Der Alte
Do. 18. Banco (Quiz)
Fr. 19. Kassensturz
Do. 25. Glückskugel (Quiz)
Fr. 26. Heute abend in...
Sa. 27. Conc. Eurovision de la chanson (CH-Ausscheidung)
Mo. 29. Stubete
Di. 30. Derrick

Februar

Fr. 2. Kassensturz
Sa. 3. Am laufenden Band
Mo. 5. Was bin ich?
Mi. 7. Telearena
Do. 8. Banco
Fr. 9. Aktenzeichen: XY/ Unter uns gesagt
Sa. 10. Musik ist Trumpf
Mo. 12. Für Stadt und Land
Di. 13. Der Alte
Mi. 14. Menschen Technik Wissenschaft
Do. 15. Glückskugel
Fr. 16. Kassensturz
Mo. 26. Stubete

März

Do. 1. Banco
Fr. 2. Kassensturz
Sa. 3. Am laufenden Band
Mo. 5. Was bin ich?
Di. 6. Derrick
Mi. 7. Menschen Technik Wissenschaft
Do. 8. Glückskugel
Fr. 9. Patient 79
Sa. 10. Zum doppelten Engel
So. 11. Rückblick Basler Fasnacht
Mo. 12. Für Stadt und Land
Di. 13. Der Alte
Do. 22. Banco
Fr. 23. Heute abend in...
Sa. 24. Augenzeuge
Mo. 26. Stubete
Di. 27. Derrick
Do. 29. Glückskugel
Fr. 30. Kassensturz

April

Mi. 4. Telearena
Fr. 6. Aktenzeichen: XY/ Unter uns gesagt
Sa. 7. Am laufenden Band
Mo. 9. Für Stadt und Land
Mi. 11. Menschen Technik Wissenschaft
Do. 12. Banco
Di. 17. Der Alte
Do. 19. Glückskugel
Fr. 20. Patient 79
Sa. 21. Zum doppelten Engel
Mo. 23. Chumm und lueg
Fr. 27. Kassensturz
Sa. 28. Am laufenden Band
Mo. 30. Was bin ich?

Mai

Mi. 2. Menschen Technik Wissenschaft
Do. 3. Banco
Fr. 4. Aktenzeichen: XY/ Unter uns gesagt
Mo. 7. Für Stadt und Land
Di. 8. Derrick
Do. 10. Glückskugel
Fr. 11. Kassensturz
Mo. 14. Was bin ich?
Di. 15. Der Alte
Mo. 21. Chumm und lueg
Mi. 23. Telearena
Fr. 25. Kassensturz
Sa. 26. Am laufenden Band
Mi. 30. Spiel ohne Grenzen (Portugal)
Do. 31. Banco

Juni

Fr. 1. Aktenzeichen: XY/ Unter uns gesagt
Sa. 2. Musik ist Trumpf
Di. 5. Derrick
Mi. 6. Menschen Technik Wissenschaft
Do. 7. Glückskugel
Fr. 8. Kassensturz
Mo. 11. Für Stadt und Land
Di. 12. Der Alte
Mi. 13. Spiel ohne Grenzen (Belgien)
Fr. 15. Heute abend in...
Mo. 18. Was bin ich?
Do. 21. Banco
Fr. 22. Kassensturz
Mo. 25. Chumm und lug
Di. 26. Derrick
Mi. 27. Spiel ohne Grenzen (Schweiz)
Fr. 29. Patient 79

Juli
Di. 3. Der Alte
Mi. 4. Menschen Technik Wissenschaft
Mo. 9. Für Stadt und Land
Mi. 11. Spiel ohne Grenzen (Jugoslawien)
Fr. 13. Aktenzeichen: XY/ Unter uns gesagt
Mo. 23. Chumm und lueg
Di. 24. Derrick
Mi. 25. Spiel ohne Grenzen (Frankreich)
Mo. 30. Was bin ich?

August
Mo. 6. Für Stadt und Land
Di. 7. Der Alte
Mi. 8. Menschen Technik Wissenschaft/ Spiel ohne Grenzen (Italien)
Di. 21. Derrick
Mi. 22. Spiel ohne Grenzen (Deutschland)
Sa. 25. Musik ist Trumpf
Mo. 27. Chumm und lueg
Do. 30. Heute abend in...
Fr. 31. Kassensturz

September
Mi. 5. Menschen Technik Wissenschaft
Fr. 7. Aktenzeichen: XY/ Unter uns gesagt
Mo. 10. Chumm und lueg
Di. 11. Derrick
Mi. 12. Telearena
Fr. 14. Kassensturz
Sa. 15. Einer wird gewinnen
Mi. 19. Spiel ohne Grenzen (Finale) (Frankreich)
Fr. 21. Patient 79
Sa. 22. Zum doppelten Engel
Mo. 24. Für Stadt und Land
Di. 25. Der Alte
Fr. 28. Kassensturz
Sa. 29. Am laufenden Band

Oktober
Di. 2. Eidg. Wahlen
Mi. 3. Menschen Technik Wissenschaft
Fr. 5. Aktenzeichen XY/ Unter uns gesagt
Sa. 6. Augenzeugen
Mo. 8. Chumm und lueg
Di. 9. Der Alte
Mi. 10. Eidg. Wahlen
Fr. 12. Kassensturz
Sa. 13. Einer wird gewinnen
Di. 16. Eidg. Wahlen
Sa. 20. Musik ist Trumpf
So. 21. Eidg. Wahlen
Mo. 22. Für Stadt und Land/ Eidg. Wahlen
Di. 23. Derrick
Fr. 26. Kassensturz
Sa. 27. Am laufenden Band
Di. 30. Der Alte

November
Fr. 2. Patient 79
Mo. 5. Stubete
Mi. 7. Telearena
Fr. 9. Aktenzeichen: XY/ Unter uns gesagt
Sa. 10. Einer wird gewinnen
Mi. 14. Menschen Technik Wissenschaft
Fr. 16. Kassensturz
Mo. 19. Für Stadt und Land
Di. 20. Derrick
Fr. 23. Heute abend in...
Sa. 24. Am laufenden Band
Di. 27. Der Alte
Fr. 30. Kassensturz

Dezember
Mo. 3. Stubete
Mi. 5. Menschen Technik Wissenschaft
Fr. 7. Aktenzeichen: XY/ Unter uns gesagt
Sa. 8. Einer wird gewinnen
Mi. 12. Telearena
Fr. 14. Kassensturz
Sa. 15. Musik ist Trumpf
Mo. 17. Für Stadt und Land
Di. 18. Derrick
Fr. 21. Patient 79
Do. 27. Jahresrückblick 79/Der Alte
Mo. 31. Am laufenden Band/ Zum doppelten Engel

Amtlicher Teil

Bistümer Basel, Chur und St. Gallen

Einführungskurs für Kommunionhelfer

Samstag, den 25. November 1978, von 14.30 bis 17.30 Uhr, findet in Romanshorn ein Einführungskurs für Laien in die Kommunionspendung statt. An diesem Kurs können Laien teilnehmen, die bereit sind, die Kommunion während des Gottesdienstes auszuteilen und sie auch Kranken zu bringen. Die Ordinariate empfehlen den Pfarrern, geeignete Laien für diesen Dienst auszuwählen und sie bis zum *16. November 1978* beim Liturgischen Institut, Gartenstrasse 36, 8002 Zürich, anzumelden. Die Teilnehmer erhalten vor der Tagung eine persönliche Einladung.

Für alle Bistümer

Neuregelung der «missio canonica» für Laien

1. Begriff

Die «missio canonica» ist die Beauftragung für eine verkündigende oder pastorale Aufgabe an einem bestimmten Ort (Pfarrei, Region).

2. Voraussetzungen für die Erteilung der «missio canonica»

a) Studien- oder Kursabschluss

Das Studienzeugnis stellt die Lehranstalt (Theologische Fakultät, Katechetisches Institut) oder die Kursleitung (Theologische Kurse und Katholischer Glaubenskurs, regionale Hilfskatechetenkurse) aus.

b) Eignung

aufgrund der persönlichen und glaubensmässigen Haltung des Kandidaten:

1) Bei *hauptamtlichen* Kräften wird die Eignung durch den Bischof geprüft. Für jene, die zeitlich unbegrenzt in den Dienst des Bistums treten wollen, ist die «institutio» (Indienstnahme) vorgesehen.

2) Bei *nebenamtlichen* Kräften wird die Eignung durch vom Bischof bezeichnete Instanzen geprüft.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, übergibt der für die Abklärung der Voraussetzungen Verantwortliche dem Kandidaten schriftlich ein Zeugnis, welches die Eignung bestätigt. In diesem Zeugnis ist auch anzugeben, in welchen Bereichen der Kandidat eingesetzt werden kann. Die Übergabe dieses Zeugnisses kann in einer liturgischen Feier geschehen.

3. Erteilung der «missio canonica»

a) Für die hauptamtlich im Dienst der Kirche Stehenden erteilt der Bischof die «missio canonica».

b) Für nebenamtliche Kräfte:

1) Bei einer Tätigkeit, die auf eine Pfarrei begrenzt ist, der Pfarrer.

2) Bei überpfarreilicher Tätigkeit der Dekan.

Die «missio canonica» darf nur erteilt werden, wenn ein Zeugnis vorliegt, das die Voraussetzungen als erfüllt bestätigt. Die Erteilung der «missio canonica» fällt zusammen mit der Übertragung einer Aufgabe; sie kann ebenfalls in einer liturgischen Feier geschehen.

5. September 1978

Deutschweizerische Ordinarienkonferenz

Interdiözesane Kommission für Fortbildung der Seelsorger IKFS

Interdiözesaner Vierwochenkurs 1979 *«Die Gemeindeleitung»*

Einführungskurs: 7./8. Mai in Bad Schönbrunn.

Hauptkurs: 6.—28. September 1979 im Seminar St. Beat, Luzern.

Zielgruppe: Seelsorger bestimmter Jahrgänge und andere Interessenten.

Referenten: Prof. Dr. Hermann Venetz, Freiburg; Prof. Dr. Guido Schüepp, Freiburg; Prof. Dr. Josef Finkenzeller, München.

Sekretariat IKFS, Seminar, 6106 Werthenstein

Bistum Basel

Stellenausschreibung

Die vakante Pfarrstelle von *Niedergösgen* (SO) wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Interessenten melden sich bis zum 21. November 1978 beim Diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn.

Wahlen und Ernennungen

Bruno Meyer, bisher Pfarrer von Kriegstetten (SO), zum Pfarr-Administrator von Ifenthal-Hauenstein und Wisen (SO).

Johann Schmidlin, bisher Pfarrer von Wallbach (AG), zum Aushilfepriester mit Wohnsitz in der Kaplanei in Richenthal (LU).

Die Seelsorge in Wallbach übernimmt ab 29. Oktober 1978 *Vilmos Kalàsz,* bisher Jugendseelsorger in Singen.

Josef Brunner, bisher Laientheologe in Baar (ZG), zum Laientheologen in Villmergen (AG).

Am 27. Oktober 1978 wurden als Chorherren des Kollegiat-Stiftes St. Micheal in Beromünster installiert:

Leo Knüsel, mit Wohnsitz in der St. Johannespfrund;

Louis Sautier, mit Wohnsitz im St. Michaelshof.

Im Herrn verschieden

Emil Henzi, Pfarresignat, Bleichenberg (Biberist)

Emil Henzi wurde am 25. Juni 1906 in Niederwil (SO) geboren und am 8. Juli 1934 zum Priester geweiht. Er begann sein Wirken als Vikar in Birsfelden (1934–1938) und Kaplan in Sirnach (1938–1939) und leitete in der Folge die Pfarreien Ermatingen (1939–1943), Sulgen (1943–1957) und Frauenfeld (1957–1974). Nach seiner Demission (1974) übernahm er noch Aufgaben in Ruswil (1976–1977) und in der Spitalseelsorge in Breitenbach (1977). Er starb am 23. Oktober 1978 und wurde am 27. Oktober 1978 in Frauenfeld beerdigt.

Adressänderung

Robert Meyer, bisher Spiritual im Altersheim Cham (ZG), nimmt Wohnsitz im Altersheim «Sonnmatt» in Hochdorf (LU).

Bistum St. Gallen

Ausschreibung

Beauftragter für Information und Kommunikation im Ordinariat St. Gallen. Diese neu zu schaffende Stelle ist zur Bewerbung ausgeschrieben. Im entsprechenden Inserat der heutigen SKZ können die Details eingesehen werden.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Ein katastrophaler Fehler

Die Schweizerische katholische Adressenzentrale in Luzern und die Bischöfliche Kanzlei von Freiburg geben bekannt:

In ein Bittschreiben für die Basilika Notre Dame in Genf hat sich ein sehr schlimmer Fehler eingeschlichen. Ein Genfer Übersetzer, der auf Geheiss des Bittstellers im letzten Augenblick Textänderungen anbringen wollte, übersetzte das Wort «dévotion» mit «Anbetung». So heisst es jetzt, die Basilika sei ein Ort der Anbetung der heiligen Jungfrau. Gläubige sind mit Recht skandalisiert. Wir möchten die Geistlichen bitten, solchen Gläubigen zu sagen: 1. Dass seitens des Herrn Bischofs von Lausanne, Genf und Freiburg und seines Ordinariates kein Fehler gemacht wurde. Der letzte Text kam nicht zur Kontrolle. 2. Auch seitens der Adressenzentrale lag keine Absicht vor, so etwas zu schreiben. Es handelt sich in der Tat um einen verhängnisvollen technischen Fehler.

Fortbildungs-Angebote

Herbsttagung des SKB St. Gallen

Thema: «Gemeinsam unterwegs — in der Ehe, und im grösseren Ganzen».

Eingeladen sind alle, die in der kirchlichen Bildungsarbeit das Jahresthema der Diözese aufnehmen wollen.

Referenten: Urs Winter, Freiburg (für AT); Josef Wick, Rorschach (für NT).

Ort und Daten: St. Gallen (Ekkehard): Montag, 20. November 1978; Wattwil (Pfarreiheim): Mittwoch, 22. November 1978, je von 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Veranstalter: Schweizerisches Katholisches Bibelwerk Diözesanverband St. Gallen.

Das Kloster der Karmelitinnen vom Göttlichen Herzen Jesu in Dietikon (Zürich) ist ein Zweig am Orden der Unbeschuhten Karmelitinnen mit dem Mutterhaus in Holland. Die Stifterin der Kongregation, die gegen 800 Schwestern zählt, die in verschiedenen Ländern in Europa und Amerika wirken, ist M. M. Theresa vom hl. Josef. In Dietikon betreuen die 14 Schwestern, denen Sr. M. Kolumbana Maier als Oberin vorsteht, ein Kinderheim — das St. Josefsheim St. Theresia —, das 1913 gegründet wurde.

Die Mitarbeiter dieser Nummer

Anton Hopp, Bischofsvikar, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn
Walter Ludin OFMCap, Wesemlinstrasse 42, 6006 Luzern
P. Anton Steiner OP, Bibelpastorale Arbeitsstelle SKB, Bederstrasse 76, 8002 Zürich
Dr. Oskar Stoffel, Professor, Museggstrasse 21, 6004 Luzern

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge.
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Hauptredaktor
Dr. Rolf Weibel, Frankenstrasse 7—9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 22 74 22

Mitredaktoren
Prof. DDr. Franz Furger, Obergütschstrasse 14, 6003 Luzern, Telefon 041 - 42 15 27
Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Telefon 081 - 22 23 12
Thomas Braendle, lic. theol., Pfarrer, 9303 Wittenbach, Telefon 071 - 24 62 31

Verlag, Administration, Inserate
Raeber AG, Frankenstrasse 7—9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 22 74 22, Postcheck 60 - 162 01

Abonnementspreise
Jährlich Schweiz: Fr. 52.—; Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 62.—; übrige Länder: Fr. 62.— plus zusätzliche Versandgebühren.
Einzelnummer Fr. 1.50 plus Porto

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Morgenpost.

Beauftragter für Information und Kommunikation

Für die neugeschaffene Stelle für Information und Kommunikation im Bischöflichen Ordinariat St. Gallen wird ein Mitarbeiter gesucht.

Aufgaben: Kommunikation und Information innerhalb des Ordinariates, zwischen Pfarreien, Dekanaten und Ordinariat, Kontakte mit Massenmedien.
Zum Aufgabenbereich gehört zudem eine allgemeine Mitarbeit im Ordinariat, vor allem im Bereich von Organisation und Zusammenarbeit der einzelnen diözesanen Gremien, die Übernahme einzelner Sachgebiete zu selbständiger Bearbeitung.

Voraussetzungen:
- Theologisches Studium, laientheologischer Kurs oder wenigstens gute Kenntnisse der kirchlichen Aufgaben und Strukturen;
- Erfahrung im Bereich der Massenmedien;
- Positive Haltung zur katholischen Kirche;
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit.

Interessenten mögen sich melden bei der Bischöflichen Kanzlei St. Gallen bis Ende November 1978.

Gesucht Stelle als

Pfarreisekretär

nach langjähriger, kaufmännischer Ausbildung und Erfahrung in verantwortlicher Stellung.
Fundierte Fremdsprachenkenntnisse in E und F. Zurzeit Besuch des TKL in Zürich.

Xaver Moser jun.
9033 Untereggen SG
Telefon 071 - 96 15 70

Preisgünstig zu verkaufen

Neues Orgelpositiv mit Prospekt
und angehängtem Pedal, 5 Register. Masse: Höhe 220 cm, Breite 139 cm, Tiefe 66 cm.

Neues Orgelpositiv mit Prospekt
ohne Pedal, 3 Register. Masse: Höhe 185 cm, Breite 150 cm, Tiefe 62 cm.

Beide Gehäuse massiv Eiche mit Füllungen. Garantie 10 Jahre.

Orgelbau Hauser, 8722 Kaltbrunn
Telefon 055 - 75 24 32, Privat 055 - 86 31 74.

Lodenmantel,
praktisch, leicht und warm

Wintermantel **nur 218.–**
mittelschwer, klassische Form

nur 258.–

ROOS
Herrenbekleidung
Frankenstrasse 9, 6003 Luzern
Telefon 041-22 03 88, Lift

Kerzenfabrik Andrey Séverin

Rue de la Carrière 10
Tel. 073 - 24 42 72
1700 Freiburg

Der
Rex-Buchladen
freut sich, die

Neu-Eröffnung

bekanntzugeben.

Wann: Mittwoch, 8. November, 14.00 Uhr.
Wo: Am St. Karliquai 12 in Luzern.
Wie bei jeder Eröffnung gibt's auch eine Verlosung mit schönen Preisen.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Papst Johannes Paul II. in Farbe!

Der Kanisius Verlag bringt farbige Portraits des neuen Papstes in verschiedenen Grössen heraus. Bestellen Sie bitte sofort — am besten telefonisch: **073 - 24 13 41!**

Erhältlich sind farbige Papstportraits in folgenden Grössen:

Bildchen (75 × 115 mm) mit oder ohne Text		20 Ex. Fr. 2.–
		50 Ex. Fr. 6.50
Postkarte einfach	1 Ex. Fr. – .50	/ 20 Ex. Fr. 9.–
Postkarte doppelt	1 Ex. Fr. – .60	/ 20 Ex. Fr. 11.–
Grossformat 170 × 245 mm	1 Ex. Fr. 3.–	/ 10 Ex. Fr. 25.–

Bei grösseren Mengen Staffelpreise! Lieferung zuzüglich Porto.

Kanisius Verlag, Postfach 1052, 1701 Freiburg

Sind **Sie** der **kinderfreundliche Pfarrer,** der die Herzensgrösse hätte, meine drei schulpflichtigen Kinder und mich in seinem Pfarrhaus aufzunehmen?
Ich selber möchte die Aufgabe als

Pfarrhaushälterin

übernehmen, bin 37 Jahre alt, geschieden.
Meine Kinder sind zwar keine frommen Kinder, aber es sind gute Kinder!

Wenn in Ihrem Pfarrhaus eine Atmosphäre der Offenheit und des Vertrauens herrscht, und wenn Ihr Haus und Ihr Herz gross genug sind, dann schreiben Sie Ihre Offerte an die Inseratenverwaltung der SKZ, Chiffre 1150, Postfach 1027, 6002 Luzern.

Im Gespräch mit . . .

3. November **Dr. Klemens Tilmann**
Die christliche Meditation zwischen den vielen Angeboten

10. November **Prof. Dr. Herbert Haag**
Vor dem Bösen ratlos?

17. November **Pfarrer Guido J. Kolb**
Vom Niederdorf ins Aussersihl

24. November **Pater Drutmar Cremer**
Sing mir das Lied meiner Erde

jeweils um 20 Uhr in der Leobuchhandlung. Die Autoren sind gerne bereit, die Bücher zu signieren.

Leobuchhandlung
071 - 22 29 17
Gallusstrasse 20
9001 St. Gallen

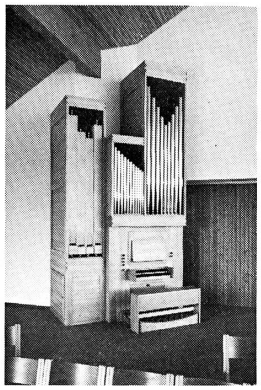

Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,
Hausorgeln,
Reparaturen, Reinigungen,
Stimmen und Service
(überall Garantieleistungen)

Orgelbau Hauser
8722 Kaltbrunn

Telefon 055 - 75 24 32
Privat 055 - 86 31 74

Rauchfreie

Opferlichte

in roten oder farblosen Kunststoffbechern können Sie jetzt vorteilhafter bei uns beziehen.
Keine fragwürdigen Kaufverpflichtungen.
Franko Station bereits ab 1000 Lichte.
Verlangen Sie Muster und Offerte!

HERZOG AG
6210 Sursee, Tel. 045 / 21 10 38

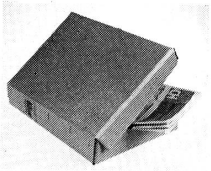

Archivierung der SKZ

Für die Aufbewahrung der laufenden Nummern der **Schweizerischen Kirchenzeitung**, sowie für die vollständigen Jahrgänge offerieren wir Ihnen die praktischen, verbesserten Ablegeschachteln mit Jahresetikette. Stückpreis Fr. 3.60.

Raeber AG, Postfach 1027, 6002 Luzern

KEEL & CO. AG
Weine
9428 Walzenhausen
Telefon 071 - 44 14 15
Verlangen Sie unverbindlich eine kleine Gratisprobe!

LIENERT KERZEN EINSIEDELN
055 53 23 81

In der deutschsprachigen Schweiz suche ich eine Stelle als

Sakristan

Meine Ausbildung: Volksschule, 3 Jahre Sekundarschule, 1 Jahr Gymnasium, ein Sakristan-Kurs. Alter 21 Jahre.

Bitte melden Sie sich an Postfach 14, 6467 Schattdorf UR

Besitzen Sie noch keinen

Tonfilm-Projektor 16 mm?

Dann melden Sie sich bei uns. Wir werden Ihnen eine ausserordentlich günstige Offerte unterbreiten für einen neuen **Bauer P 7** (meistgekaufter Schulapparat in Europa). 5 Jahre Garantie.

Cortux-Film AG, Rue Locarno 8
1700 Freiburg
Telefon 037 - 22 58 33

44 / 2. 11. 78

STOP — Kanisius-Verlag informiert

Ca. Mitte November ist bei uns eine **farbig illustrierte Kurzbiografie des neuen Pastes, Johannes Paul II.,** erhältlich.
Ca. 32 S., ca. Fr. 2.— .

Kanisius-Verlag,
Postfach 1052,
1701 Freiburg,
Telefon 037 - 24 13 41.

MÜLLER

Für Kerzen zu

Rudolf Müller AG
Tel. 071 · 75 15 24
9450 Altstätten SG

A. Z. 6002 LUZERN

00247023 63000
PFAMMATTER JOSEF DR.
PRIESTERSEM.ST.L
7000 CHUR